

29. Januar 2007



## **Basisprospekt**

**Bayerische Landesbank**

### **Schuldverschreibungen mit Kapitalgarantie**

Dieser Basisprospekt wurde bei Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und wird in gedruckter Form bei der Emittentin zur Ausgabe an das Publikum bereitgehalten. Zudem ist vorgesehen, ihn in elektronischer Form auf der Internet-Seite der Emittentin ([www.bayernlb.de](http://www.bayernlb.de)) bereitzustellen.

# Inhaltsverzeichnis

<b>I. Zusammenfassung</b> .....	<b>3</b>
1. Zusammenfassung in Bezug auf die Risikofaktoren .....	3
2. Zusammenfassung in Bezug auf die Emittentin .....	6
3. Zusammenfassung in Bezug auf die Schuldverschreibungen .....	9
<b>II. Risikofaktoren</b> .....	<b>13</b>
1. Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin .....	13
2. Risikofaktoren in Bezug auf die Schuldverschreibungen .....	14
<b>III. Bayerische Landesbank (Registrierungsformular)</b> .....	<b>18</b>
<b>IV. Wertpapierbeschreibung</b> .....	<b>19</b>
1. Gegenstand .....	19
2. Wichtige Angaben.....	19
3. Angaben über die anzubietenden Wertpapiere.....	20
4. Angaben über den einer bestimmten Serie zu Grunde liegenden Basiswert .....	23
5. Bedingungen für das Angebot .....	24
6. Zulassung zum Handel.....	25
7. Sonstige Angaben .....	25
<b>V. Anleihebedingungen</b> .....	<b>26</b>
<b>VI. Besteuerung</b> .....	<b>37</b>
1. EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie.....	37
2. Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland .....	37
<b>VII. Muster der Endgültigen Bedingungen</b> .....	<b>40</b>
<b>VIII. Allgemeine Informationen zum Basisprospekt</b> .....	<b>42</b>
1. Verantwortung für den Basisprospekt .....	42
2. Art der Veröffentlichung.....	42
3. Bereitstellung von Unterlagen .....	42
4. Liste mit Verweisen.....	42
<b>IX. Anhang: (Ungeprüfter) Konzern-Zwischenbericht zum 30.6.2006</b> .....	<b>43</b>
<b>Unterschriften</b> .....	<b>52</b>

# I. Zusammenfassung

Der folgende Abschnitt stellt die Zusammenfassung der wesentlichen Merkmale und Risiken der Emittentin und der Schuldverschreibungen, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, dar. Die Zusammenfassung ist als Einleitung zum Prospekt zu verstehen. Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Prospekts, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge und der Endgültigen Bedingungen stützen. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in einem Prospekt, durch Verweis einbezogenen Dokumenten, etwaigen Nachträgen sowie den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der klagende Anleger aufgrund einzelstaatlicher Rechtsvorschriften die Kosten für eine Übersetzung des Prospekts, der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge und der Endgültigen Bedingungen in die Gerichtssprache vor Prozessbeginn zu tragen haben. Die Emittentin, die die Zusammenfassung einschließlich einer Übersetzung davon vorgelegt hat und deren Meldung beantragt hat oder beantragen wird, kann haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit anderen Teilen des Prospekts gelesen wird.

Die nachstehende Zusammenfassung ist keine vollständige Darstellung, sondern gehört zum Basisprospekt und ist im Zusammenhang mit dem Basisprospekt insgesamt sowie, in Bezug auf die Anleihebedingungen einzelner Emissionen von Schuldverschreibungen, mit den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen zu lesen.

## 1. Zusammenfassung in Bezug auf die Risikofaktoren

### *Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin*

Wie auch andere Marktteilnehmer ist die Bayerische Landesbank im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit bestimmten Risiken ausgesetzt, deren Realisierung im schlimmsten Fall dazu führen könnte, dass die BayernLB ihren Verpflichtungen im Rahmen von Emissionen von Wertpapieren nicht oder nicht fristgerecht nachkommen kann.

Die Bayerische Landesbank ist vor allem einem Adressausfallrisiko, Risiken aus Beteiligungen, Länder- und Marktpreisrisiken, Liquiditätsrisiken sowie operationellen Risiken (OpRisk) ausgesetzt.

Es besteht die Möglichkeit, dass die Verfahren zur Identifizierung, Analyse, Bewertung, Steuerung und Überwachung der Risiken sich in der Zukunft als unzureichend und ungeeignet erweisen könnten.

### *Risikofaktoren in Bezug auf die Schuldverschreibungen*

Die Verzinsung und/oder die Höhe der Rückzahlung sowie gegebenenfalls der Rückzahlungszeitpunkt der Schuldverschreibungen erfolgen in Abhängigkeit von der Entwicklung eines Basiswerts. Die Schuldverschreibungen sind kapitalgarantiert, d.h. sie werden zu mindestens 100 % des Nennbetrags zurückgezahlt. Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen können gegebenenfalls vorsehen, dass die Schuldverschreibungen unverzinslich oder vorzeitig rückzahlbar sind.

#### *Allgemeines Renditerisiko aufgrund der Abhängigkeit von der Entwicklung eines Basiswerts*

Die Besonderheit der Struktur der Schuldverschreibungen besteht darin, dass die Verzinsung und/oder die Höhe der Rückzahlung sowie gegebenenfalls der Rückzahlungszeitpunkt der Schuldverschreibungen in Abhängigkeit von der Entwicklung eines Basiswerts erfolgen. Die Endgültigen Bedingungen können weitere Besonderheiten der Schuldverschreibungen im Hinblick auf die konkrete Emission enthalten.

Im Fall eines Korbs von Aktien als Basiswert ist für die Risikoeinschätzung zu beachten, dass es grundsätzlich nicht auf die Wertentwicklung der Aktien in der Gesamtheit, sondern auf die Wert-

entwicklung jeder einzelnen Aktie des Korbs ankommt. Sofern die Schuldverschreibungen gegebenenfalls eine Verzinsung und/oder eine Rückzahlungsstruktur vorsehen, sind für die Prognose der Verzinsung und/oder der Rückzahlungshöhe unter anderem die Volatilität der einzelnen Aktien und die Korrelation der Aktien untereinander zu berücksichtigen.

Im Fall eines Index als Basiswert ist die Kursentwicklung des Index bestimmt durch die Kursentwicklung der im Index enthaltenen Aktien, sofern es sich um einen Aktienindex handelt, oder durch andere, in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen näher beschriebene Indexkomponenten, sofern es sich um einen anderen Index als einen Aktienindex handelt.

Im Fall eines Korbs von Indizes als Basiswert ist für die Risikoeinschätzung zu beachten, dass es nicht auf die Wertentwicklung der Indizes in der Gesamtheit, sondern auf die Wertentwicklung jedes einzelnen Index des Korbs ankommt. Die Wertentwicklung des einzelnen Index des Korbs wiederum ist bestimmt durch die Kursentwicklung der im Index enthaltenen Aktien, sofern es sich um einen Aktienindex handelt, oder anderen Indexkomponenten, die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen näher beschrieben werden, sofern es sich um einen anderen Index als einen Aktienindex handelt. Für die Wertentwicklung des Basiswerts ist neben der Kursentwicklung des einzelnen Index auch die Volatilität der einzelnen Indizes und die Korrelation der Indizes untereinander maßgebend.

Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen können gegebenenfalls weitere oder ergänzende Ausführungen, insbesondere zum Zusammenhang zwischen der Volatilität bzw. der Korrelation der einzelnen Referenzwerte untereinander vorsehen.

Die Rendite der Anleihe lässt sich erst am Ende der Laufzeit bestimmen, da erst dann die tatsächlich gezahlten Zinsbeträge und/oder der Rückzahlungsbetrag bekannt sind und, falls nach den jeweiligen Endgültigen Bedingungen eine Rückzahlung am Vorzeitigen Rückzahlungstag möglich ist, erst dann die tatsächliche Laufzeit feststeht.

Der Anleihegläubiger sollte beachten, dass eine Kapitalgarantie lediglich bedeutet, dass die Schuldverschreibungen mindestens zum Nennbetrag zurückgezahlt werden, sofern der Anleihegläubiger die Schuldverschreibungen bis zu dem in den Anleihebedingungen genannten Rückzahlungstag bzw. – sofern die jeweiligen Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung vorsehen – bis zu dem Vorzeitigen Rückzahlungstag hält. Nicht berücksichtigt werden dabei aber der tatsächlich bezahlte Ausgabepreis – gegebenenfalls inklusive eines Ausgabeaufschlags und etwaige Transaktionskosten. Veräußert der Anleihegläubiger früher, z.B. über die Börse, kann der Veräußerungserlös unter dem eingesetzten Kapital liegen, so dass für den Anleihegläubiger tatsächliche Verluste entstehen. Der Anleger sollte deshalb seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob er sein Kapital bis zum Laufzeitende in den Schuldverschreibungen angelegt lassen kann.

Aufgrund der Kapitalgarantie trägt der Anleger zwar nicht das Risiko einer Rückzahlung unter dem Nennbetrag, es besteht aber das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird.

#### *Besondere Risiken aufgrund der Abhängigkeit von Aktien oder anderen Indexkomponenten*

Maßgebend für die Entwicklung des Basiswerts ist - falls ein Aktienkorb der Basiswert ist - die Kursentwicklung der einzelnen Aktien des Aktienkorbs bzw. - falls der Basiswert ein Aktienindex oder ein Indexkorb, in dem Aktienindizes enthalten ist - die Kursentwicklung der einzelnen dem Index bzw. dem jeweiligen Index zugrunde liegenden Aktien. Die Kursentwicklung der jeweiligen Aktie lässt sich nicht vorhersagen und ist bestimmt durch gesamtwirtschaftliche Faktoren, zum Beispiel das Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten, Währungsentwicklungen, politische Gegebenheiten wie auch durch unternehmensspezifische Faktoren wie zum Beispiel Ertragslage, Marktposition, Risikosituation, Aktionärsstruktur und Ausschüttungspolitik. Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen können gegebenenfalls weitere Ausführungen, insbesondere bezogen auf den jeweiligen Referenzwert, oder andere Ausführungen bezogen auf andere Indexkomponenten als Aktien enthalten.

### *Keine Berücksichtigung von Dividendenzahlungen oder sonstigen Ausschüttungen*

Zu beachten ist, dass gegebenenfalls Dividendenzahlungen oder gegebenenfalls sonstige Ausschüttungen hinsichtlich der im Index oder dem Korb enthaltenen Aktien bei der Ermittlung der Höhe des Rückzahlungsbetrags und der Verzinsung keine Berücksichtigung finden. Die Endgültigen Bedingungen können im Hinblick auf den konkreten Basiswert weitere Spezifizierungen enthalten.

### *Marktpreisrisiken infolge der basiswertabhängigen Struktur*

Die Kursentwicklung der Anleihe während der Laufzeit ist abhängig von dem Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten, Währungsentwicklungen, politischen Gegebenheiten und unternehmensspezifischen Faktoren betreffend die Emittentin sowie von der Entwicklung des Basiswerts. Es gilt bezüglich der Einflussfaktoren auf den Basiswert das oben unter „Allgemeines Renditerisiko aufgrund der Abhängigkeit von der Entwicklung eines Basiswerts“ sowie das unter „Besondere Risiken aufgrund der Abhängigkeit von Aktien oder anderen Indexkomponenten“ Beschriebene.

Bei einer Veräußerung vor Endfälligkeit kann der erzielte Verkaufserlös unterhalb des eingesetzten Kapitals liegen.

Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen können weitere oder andere Regelungen hierzu enthalten.

### *Sonstige Marktpreisrisiken*

Auch nach Freiverkehrseinführung ist nicht sichergestellt, dass sich ein aktiver Markt für die Schuldverschreibungen bilden wird.

Die Emittentin beabsichtigt, börsentäglich auf Anfrage Ankaufskurse zu stellen und Schuldverschreibungen anzukaufen. Die Emittentin übernimmt aber keine Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse.

Bei ungünstiger Entwicklung des Basiswerts, oder falls andere negative Faktoren zum Tragen kommen, kann mangels Nachfrage die Handelbarkeit der Schuldverschreibungen eingeschränkt sein. Die Emittentin ist nicht dazu verpflichtet, einen liquiden Markt aufrechtzuerhalten. Zudem kann es zu zeitweisen Ausweitungen der Spanne zwischen den von der Emittentin gestellten Kauf- und Verkaufskurse kommen.

### *Transaktionskosten, Ausgabeaufschlag*

Provisionen, insbesondere Mindestprovisionen oder feste Provisionen pro Transaktion (Kauf und Verkauf) kombiniert mit einem niedrigen Auftragswert, führen ebenso wie der gegebenenfalls erhobene Ausgabeaufschlag zu Kostenbelastungen, welche die Rendite möglicherweise erheblich verringern bzw. einen Verlust erhöhen.

### *Risiko aus Anpassungsmaßnahmen*

Während der Laufzeit der Schuldverschreibungen können Ereignisse in Bezug auf den Basiswert eintreten, die die Ersetzung des Basiswerts oder andere Anpassungen erforderlich machen. In diesen Fällen wird die Emittentin die Anpassungen im billigen Ermessen unter Wahrung der Interessen der Anleger vornehmen. Naturgemäß ist aber nicht auszuschließen, dass sich die einer Anpassungsmaßnahme zugrunde liegenden Einschätzungen im Nachhinein als unzutreffend erweisen und sich die Anpassungsmaßnahme später als für den Anleger unvorteilhaft herausstellt.

### *Wiederanlagerisiko bei außerordentlichem Kündigungsrecht*

Die Emittentin hat im Fall des Vorliegens von Anpassungsereignissen ein außerordentliches Kündigungsrecht nach § 7 Absatz (4) oder (5) der Anleihebedingungen. Im Falle der Ausübung des Kündigungsrechts wird die Emittentin die Schuldverschreibungen zu einem nach billigem Ermessen bestimmten angemessenen Marktpreis, mindestens aber zum Nennbetrag zurückzahlen. Es besteht dabei ein Wiederanlagerisiko, das heißt ein Risiko, dass der Anleger die vorzeitig zurückgehaltenen Mittel nur zu verschlechterten Konditionen wieder anlegen kann.

### *Risikoausschließende oder risikoeinschränkende Geschäfte des Anlegers*

Der potenzielle Käufer der Schuldverschreibungen muss damit rechnen, während der Laufzeit der Schuldverschreibungen risikoausschließende oder risikoeinschränkende Geschäfte nicht oder nur unter Hinnahme eines Verlustes abschließen zu können.

### *Weitere Risikofaktoren*

Die Endgültigen Bedingungen können gegebenenfalls weitere emissionspezifische Risikohinweise in Bezug auf die konkrete Anleihe vorsehen.

### *Beratung durch die Hausbank*

Der Basisprospekt und die jeweiligen Endgültigen Bedingungen ersetzen nicht die vor der Kaufentscheidung in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch den Anlageberater. Aufgrund der gegenüber anderen Anlageformen erheblich erhöhten Risiken eignen sich die Schuldverschreibungen nur für Anleger, die sich dieser speziellen Risiken bewusst sind.

## **2. Zusammenfassung in Bezug auf die Emittentin**

### ***Wirtschaftsprüfer***

Unabhängiger Wirtschaftsprüfer der Bank ist die KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Ganghoferstraße 29, D-80339, München.

### ***Allgemeine Informationen und Geschichte***

Die BayernLB wurde im Wege des Gesetzes über die Errichtung der Bayerischen Landesbank Girozentrale vom 27. Juni 1972 auf unbestimmte Zeit gegründet. Sie ist eine Anstalt öffentlichen Rechts nach den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland. Die Satzung der Bayerischen Landesbank gestattet der Bank, universelle Finanzdienstleistungen zu erbringen.

Der Rechtsname der Bank ist Bayerische Landesbank, der Werbename der Bank ist BayernLB. Die Bank ist im Handelsregister beim Amtsgericht München unter der Nummer HRA 76030 eingetragen.

Der Sitz der BayernLB ist München. Die Adresse des Hauptgeschäftssitzes ist Brienner Straße 18, D-80333 München, Bundesrepublik Deutschland (Tel.: ++49)(0)89-2171-0).

Das Geschäftsjahr der Bayerischen Landesbank ist das Kalenderjahr.

## ***Geschäftsüberblick/Wichtige Märkte und Haupttätigkeitsbereiche***

Die BayernLB positioniert sich als eine auf die Kernregionen ausgerichtete Bank, die im engen Verbund mit den bayerischen Sparkassen und den übrigen Partnern der Sparkassen-Finanzgruppe agiert.

Die Bayerische Landesbank ist die Zentralbank der bayerischen Sparkassen und integraler Bestandteil der Sparkassen-Finanzgruppe Bayern. Die Bank ist Dienstleister für die Partnerinstitute der Sparkassen-Finanzgruppe und agiert als deren Netzwerkbank.

Die Bank ist ferner Hausbank des Freistaates Bayern, unterstützt die bayerischen Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und betreut aktiv Regierungen auf Bundes- und Landesebene, Finanzinstitute, mittelständische und Großunternehmen sowie Immobilienkunden. BayernLB fungiert als Federführer von Wertpapieremissionen und Entwicklungsprogrammen des Freistaates Bayern und übernimmt dessen Anlageverwaltung.

Wesentlich im Hinblick auf die Fortführung der 2004 beschlossenen Osteuropastrategie der BayernLB ist die Brückenkopffunktion der ungarischen Konzerntochter MKB.

Die 2005 überarbeitete Asienstrategie beinhaltet als Kernelemente die Begleitung der deutschen Wirtschaft bei ihren Aktivitäten in Asien sowie Ausbau und Akquisition von Geschäften mit großen und institutionellen Kunden mit lokalem Schwerpunkt in Asien.

Die BayernLB richtet ihr Geschäft noch stärker auf das Retailgeschäft aus.

Im einzelnen besteht die Geschäftstätigkeit der Bank neben dem Kreditgeschäft, das insbesondere die Ausreichung langfristiger Kredite in Euro und diversen anderen Währungen mit einer ursprünglichen Laufzeit von vier oder mehr Jahren an Firmen- und Privatkunden umfasst, aus dem Handels- und Emissionsgeschäft und sonstigen wertpapierbezogenen Tätigkeiten, so unter anderem das Investieren in, das Zeichnen von und der Handel mit Wertpapieren für eigene und fremde Rechnung sowie Vermögensmanagement, Beratungstätigkeiten und Leistungen im Bereich von Fremdwährungsgeschäften. BayernLB bietet ein breites Spektrum an Dienstleistungen im Bereich der Wertpapierverwaltung, der Emission, Platzierung und Verwahrung von Wertpapieren für Individualkunden, institutionelle und Firmenkunden im In- und Ausland. Die BayernLB ist Daueremittent von Hypotheken- und öffentlichen Pfandbriefen sowie mittel- und langfristiger ungesicherter Schuldverschreibungen.

Auch durch Kooperationen mit namhaften internationalen Banken ergänzt die BayernLB ihre weltweite Präsenz und nutzt diese für ein umfassendes Angebot für ihre Kunden.

Zur Ergänzung der Wertpapierhandelsaktivitäten und des breit gefächerten Angebots von Dienstleistungen im Handels- und Emissionsgeschäft im In- und Ausland bietet die BayernLB eine Vielzahl erstklassiger Research- und Beratungsleistungen, technischer Marktanalysen und regelmäßiger Berichte über die Marktentwicklung europäischer Emittenten an.

Die Geschäftsfelder der Bank sind das Geschäftsfeld Unternehmen, das Geschäftsfeld Immobilien, das Geschäftsfeld Financial Markets, das Geschäftsfeld Finanzinstitutionen und Öffentliche Hand, das Geschäftsfeld Sparkassen und Markt Bayern, die rechtlich unselbständigen Bereiche LBS (Bayerische Landesbausparkasse) und BayernLabo (Bayerische Landesbodenkreditanstalt), der Geschäftsbereich Corporate Services und der Geschäftsbereich Risk Office.

## ***Organisationsstruktur***

Die Bank hat Auslandsstützpunkte in London, Paris, Mailand, New York, Hongkong, Luxemburg und Shanghai sowie Repräsentanzen in Montreal, Tokio und Peking.

Die konzernstrategischen Beteiligungen der BayernLB sind die DKB Deutsche Kreditbank Aktiengesellschaft, Berlin, Landesbank Saar, Saarbrücken (SaarLB), MKB Bank Rt. (MKB) in Budapest, Banque LB Lux S.A., Luxemburg und LB(Swiss) Privatbank AG, Zürich.

Die BayernLB fungiert als Zentralbank für die bayerischen Sparkassen und ist Mitglied der Sparkassen-Finanzgruppe Bayern.

Die Bank ist außerdem Mitglied des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes mit weit über 400 regionalen Sparkassen, die über ein enges Netz von Geschäftsstellen die Privatkunden sowie die gesamte deutsche Wirtschaft betreuen.

### ***Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane***

Die Verwaltungs- und Geschäftsführungsorgane der Bank sind der Verwaltungsrat, die Generalversammlung und der Vorstand.

Die BayernLB unterliegt gem. dem Gesetz über das Kreditwesen ("Kreditwesengesetz", "KWG") der Aufsicht und Regulierung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("BaFin"), einer bundesunmittelbaren, rechtsfähigen Anstalt öffentlichen Rechts, in Zusammenarbeit mit der Deutschen Bundesbank.

Darüber hinaus unterliegt die Bank der Prüfung durch den Bayerischen Obersten Rechnungshof.

Gemäß dem Gesetz über die Bayerische Landesbank und ihrer Satzung nehmen die Aufsicht über die Bank das Bayerische Staatsministerium der Finanzen sowie das Bayerische Staatsministerium des Innern wahr ("Aufsichtsbehörde").

### ***Anteilseigner***

Die Bank ist mit einem Grundkapital von EUR 1.800.000.000 ausgestattet, an dem sich der Freistaat Bayern und der Sparkassenverband Bayern je mit 50 % beteiligt haben.

Der Freistaat Bayern und der Sparkassenverband Bayern waren ursprünglich zu je 50 % unmittelbare Anteilseigner und Träger der Bank. Im September 2002 haben der Freistaat Bayern und der Sparkassenverband Bayern die Trägerschaft der Bank auf die BayernLB Holding AG übertragen ("beliehener Anstaltsträger"). Zudem übertrugen der Freistaat Bayern und der Sparkassenverband Bayern ihre Anteile an der Bayerischen Landesbank vertraglich auf die BayernLB Holding AG und machten diese damit zur alleinigen, direkten Eigentümerin der Bayerischen Landesbank. Freistaat Bayern und Sparkassenverband Bayern sind jeweils zu 50 % an der BayernLB Holding AG beteiligt, deren Grundkapital EUR 400 Millionen beträgt. Der Freistaat Bayern und der Sparkassenverband Bayern haben angekündigt, dass sie langfristig mindestens mit jeweils 25,01 % an der BayernLB Holding AG beteiligt bleiben werden.

### ***Historische Finanzinformationen***

Die geprüften Konzernfinanzinformationen der Bayerischen Landesbank für die Jahre 2005 und 2004 wurden gemäß den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ("HGB") erstellt.

Die geprüften Konzernfinanzinformationen der Bayerischen Landesbank für die Jahre 2005 und 2004 bestehen aus dem Lagebericht und Konzernlagebericht, der Konzernbilanz und der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, der Kapitalflussrechnung Konzern, dem Anhang und Konzernhang sowie dem Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers.

Die ungeprüften halbjährlichen Finanzinformationen (Konzern-Zwischenbericht zum 30.6.2006) sind im Anhang enthalten.

### ***Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren***

Im Juli 2004 erhielt die Bank einen Klageentwurf vom Insolvenzverwalter eines großen Unternehmens der deutschen Baubranche.

## **3. Zusammenfassung in Bezug auf die Schuldverschreibungen**

Definitionen von Begriffen sind in der Wertpapierbeschreibung und in den Anleihebedingungen enthalten. Die Anleihebedingungen enthalten die alleine verbindliche Regelung zu dem Anleiherrecht.

### ***Gegenstand***

Gegenstand des Basisprospekts sind kapitalgarantierte Schuldverschreibungen, d.h. die Rückzahlung erfolgt zumindest zum Nennbetrag. Sowohl die Verzinsung als auch die Höhe der Rückzahlung sowie der Rückzahlungszeitpunkt können in Abhängigkeit von der Entwicklung eines Basiswerts erfolgen. Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass die Schuldverschreibungen nicht verzinst werden. Die Endgültigen Bedingungen können darüber hinaus weitere Besonderheiten enthalten.

### ***Wichtige Angaben zu Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind***

Die Endgültigen Bedingungen werden Angaben zu möglichen Interessenkonflikten enthalten.

Denkbar sind folgende Fälle:

#### ***Absicherungsgeschäfte***

Falls die Emittentin zur Absicherung ihrer Positionen aus der Emission von Schuldverschreibungen Absicherungsgeschäfte vornimmt, kann nicht vollkommen ausgeschlossen werden, dass der Wert der Schuldverschreibungen durch Absicherungskäufe oder -verkäufe für den Anleger nachteilig beeinflusst wird.

#### ***Geschäfte über Aktien***

Für den Fall, dass die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen gegebenenfalls an Geschäften über Aktien, die Bestandteile des Basiswerts sind, beteiligt sein, können diese Geschäfte positive oder negative Auswirkungen auf den Kurs der Aktien und damit auf den Kurs der Schuldverschreibungen selbst haben.

#### ***Emission weiterer derivativer Instrumente auf den Index***

Im Falle der Ausgabe weiterer derivativer Instrumente auf Bestandteile des Basiswerts kann sich dies auf den Kurs der Schuldverschreibungen auswirken.

#### ***Handeln als Market-Maker für die Schuldverschreibungen***

Falls die Emittentin oder eine von ihr beauftragte Stelle für die Schuldverschreibungen als Market-Maker auftritt, wird hierdurch der Kurs der Schuldverschreibungen maßgeblich bestimmt. Zu berücksichtigen ist, dass die von dem Market-Maker gestellten Kurse normalerweise nicht den Kursen entsprechen, die sich ohne solches Market-Making und in einem liquiden Markt gebildet hätten.

### *Emittentin als Konsortialmitglied für Emittenten von Aktien*

Gegebenenfalls werden die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen in Verbindung mit künftigen Angeboten von Aktien, die Bestandteile des Basiswerts sind, als Konsortialmitglieder, Finanzberater oder Geschäftsbank fungieren. Diese Tätigkeiten können zu Interessenkonflikten führen und sich auf den Kurs der Schuldverschreibungen auswirken.

### *Erhalt von nicht-öffentlichen Informationen*

Falls die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen nicht-öffentliche Informationen über den Basiswert oder Bestandteile des Basiswerts erhalten, zu deren Offenlegung gegenüber den Anleihegläubigern die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen nicht verpflichtet sind oder Research zu Bestandteilen des Basiswerts veröffentlichen, können daraus Interessenkonflikte resultieren, die sich auf den Kurs der Schuldverschreibungen auswirken.

### *Sonstige Interessenkonflikte*

Gegebenenfalls finden sich Angaben zu weiteren Interessenkonflikten in den Endgültigen Bedingungen.

## **Angaben über die anzubietenden Wertpapiere**

### *Typ und Kategorie der Wertpapiere*

Bei den Schuldverschreibungen, die Gegenstand dieses Basisprospekts sind, handelt es sich um Nichtdividendenwerte. Der ISIN Code und die WKN sind für die Schuldverschreibungen auf dem Deckblatt der Endgültigen Bedingungen angegeben.

### *Anwendbares Recht*

Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

### *Verbriefung*

Die Schuldverschreibungen sind in einer Globalurkunde ohne Zinsschein verbrieft. Die Lieferung effektiver Einzelurkunden kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Die Schuldverschreibungen sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main übertragbar.

### *Währung*

Die Schuldverschreibungen werden in Euro begeben.

### *Status und Rang*

Die Schuldverschreibungen stellen unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen unbesicherten, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, unbeschadet etwaiger solcher Verbindlichkeiten, die aufgrund Gesetzes Vorrang genießen.

### **Rechte in Zusammenhang mit den Wertpapieren**

Die Rechte in Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen und ihre Ausübung bestimmen sich nach den Anleihebedingungen, die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthalten sind.

### **Struktur der Schuldverschreibungen**

Sowohl die Verzinsung als auch die Höhe der Rückzahlung sowie gegebenenfalls der Rückzahlungszeitpunkt der Schuldverschreibungen können in Abhängigkeit von der Entwicklung eines Basiswerts erfolgen.

Im Fall einer variablen Verzinsung enthalten die jeweiligen Endgültigen Bedingungen eine Beschreibung der Verzinsungsstruktur sowie Angaben zur Abhängigkeit der Höhe des Variablen Zinssatzes von der Entwicklung des Basiswerts sowie gegebenenfalls Angaben zur Mindestverzinsung oder zur Höchstverzinsung oder etwaigen weiteren Ausstattungsmerkmalen.

Im Fall einer Rückzahlungsstruktur enthalten die jeweiligen Endgültigen Bedingungen eine Beschreibung der Struktur sowie Angaben zur Abhängigkeit des Rückzahlungsbetrags von der Entwicklung des Basiswerts sowie gegebenenfalls Angaben zum Mindestrückzahlungsbetrag und/oder zum Höchstrückzahlungsbetrag und gegebenenfalls zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen an einem Vorzeitigen Rückzahlungstag.

Die Endgültigen Bedingungen können weitere oder andere Angaben zur Struktur der Schuldverschreibungen enthalten.

### **Renditeüberlegungen**

Die Berechnung der individuellen Rendite kann der Anleger erst am Ende der Laufzeit durchführen.

Im Fall einer variablen Verzinsung sind bei der Berechnung der individuellen Rendite der ursprünglich gezahlte Preis, der Rückzahlungsbetrag, die Höhe und der Zeitpunkt der einzelnen Zinszahlungen über die Gesamtlaufzeit, die Laufzeit der Anleihe und die individuellen Transaktionskosten zu berücksichtigen. Die Endgültigen Bedingungen können für die Schuldverschreibungen eine Mindestverzinsung oder eine Höchstverzinsung vorsehen, so dass - falls die Rückzahlung zum Nennbetrag vorgesehen ist - bei Zugrundelegung des Ausgabepreises ohne Berücksichtigung individueller Transaktionskosten eine Mindestrendite oder Höchstrendite ermittelt werden kann.

Im Fall einer Rückzahlungsstruktur hat der Anleger für die Berechnung der individuellen Rendite die Differenz zwischen dem Rückzahlungsbetrag und dem ursprünglich gezahlten Preis sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und seine individuellen Transaktionskosten zu berücksichtigen. Die Endgültigen Bedingungen können für die Schuldverschreibungen einen Mindestrückzahlungsbetrag oder einen Höchstrückzahlungsbetrag vorsehen, so dass - falls keine Verzinsung vorgesehen ist – bei Zugrundelegung des Ausgabepreises ohne Berücksichtigung individueller Transaktionskosten eine Mindestrendite oder Höchstrendite ermittelt werden kann.

Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen können darüber hinaus Renditeüberlegungen im Fall einer Rückzahlung an einem Vorzeitigen Rückzahlungstag sowie gegebenenfalls weitere oder andere Angaben zur Renditeberechnung enthalten.

### **Emissionstag**

Der Emissionstag ist auf dem Deckblatt der Endgültigen Bedingungen angegeben.

### ***Angaben über den zu Grunde liegenden Basiswert***

#### *Erläuterung zu dem Basiswert*

Der Basiswert ist entweder ein Index oder ein Korb aus Aktien oder Indizes. Der Basiswert wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt. Diese werden eine Beschreibung des Basiswerts enthalten oder den Ort angeben, an dem Informationen zu dem Basiswert zu finden sind.

#### *Anpassungsregelungen und Marktstörungsregelungen*

Regelungen zu Anpassungsmaßnahmen und Marktstörungen finden sich in den §§ 7 und 8 der Anleihebedingungen.

### ***Bedingungen für das Angebot***

Das Emissionsvolumen wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Die Zeichnungsfrist bzw. der Verkaufsbeginn sowie der anfängliche Verkaufspreis der Anleihen (inklusive eines etwaigen Ausgabeaufschlags bzw. Ausgabeabschlags) werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Schuldverschreibungen können bei allen Banken und Sparkassen bezogen werden. Die Endgültigen Bedingungen können eine Angabe dazu enthalten, dass neben dem außerbörslichen Erwerb auch Zeichnungen über die Frankfurter Wertpapierbörse möglich sind.

Als Zahlstelle fungiert die Bayerische Landesbank, Brienner Straße 18, D-80333 München. Für die Schuldverschreibungen wird es keine Zahlstelle außerhalb der Bundesrepublik Deutschland geben.

### ***Zulassung zum Handel***

Die Wertpapiere werden in den Freiverkehr an mindestens einer deutschen Börse eingeführt. Eine Zulassung der Schuldverschreibungen zum amtlichen Markt oder zum geregelten Markt ist nicht beabsichtigt.

## II. Risikofaktoren

Potenzielle Käufer von Schuldverschreibungen, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, sollten die nachfolgend beschriebenen wesentlichen Risikofaktoren bei ihrer Investitionsentscheidung in Betracht ziehen und diese Entscheidung nur auf der Grundlage des gesamten Basisprospektes treffen. Potenzielle Käufer sollten zudem in Erwägung ziehen, dass die beschriebenen Risiken zusammenwirken und sich dadurch gegenseitig verstärken können.

### 1. Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin

#### *Beschreibung von Risikofaktoren und Risikomanagementsystemen*

Wie auch andere Marktteilnehmer ist die Bayerische Landesbank im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit bestimmten Risiken ausgesetzt, deren Realisierung im schlimmsten Fall dazu führen könnte, dass die BayernLB ihren Verpflichtungen im Rahmen von Emissionen von Wertpapieren nicht oder nicht fristgerecht nachkommen kann.

Die Bayerische Landesbank ist einem **Adressausfallrisiko** ausgesetzt, das ist der potenzielle Verlust, der durch den Ausfall eines Geschäftspartners sowie durch Wertminderungen aufgrund einer Verschlechterung der Bonität von Geschäftspartnern entstehen kann. Im Einzelnen umfasst diese Definition Adressausfallrisiken aus dem klassischen Kreditgeschäft, Emittentenrisiken aus Wertpapiergeschäften sowie Kontrahentenrisiken aus Handelsgeschäften. Die maximale Verlustobergrenze für die Übernahme von Adressausfallrisiken ist durch die aufsichtsrechtliche Eigenkapitalunterlegung begrenzt.

Neben Adressausfallrisiken können **Risiken aus Beteiligungen** (Anteilsignerrisiken) entstehen. Dabei handelt es sich um potenzielle Verluste des eingesetzten Eigenkapitals und um Verluste aus Haftungsrisiken (z.B. Patronatserklärungen) bzw. aus Ergebnisabführungsverträgen (Verlustübernahmen). Bei den konzernstrategischen Beteiligungen strebt die BayernLB grundsätzlich mit einer Mehrheitsbeteiligung die unternehmerische Führung an oder sichert sich diese durch entsprechende Stimmrechtsbindungsverträge. Über die Vertretung in den Eigentümer- oder Aufsichtsgremien nimmt sie Einfluss auf die Geschäfts- und Risikopolitik von Beteiligungsunternehmen. Die Strategie der Beteiligungen wird laufend überprüft.

Ein **Länderrisiko** entsteht, wenn ein Kreditnehmer mit Sitz in einem anderen Land oder ein Land selbst seinen Verpflichtungen aufgrund hoheitlicher Maßnahmen oder volkswirtschaftlicher/politischer Probleme nicht oder nicht fristgerecht nachkommt. Das Länderrisiko umfasst Transfer- und Konvertierungsrisiken. Wesentliches Instrument für die Messung des Länderrisikos ist das Länderrating. Hierfür wird analog zum Kundenrating eine 24-stufige Ratingskala verwendet. Die Länderratings werden durch ein unabhängiges Researchteam der volkswirtschaftlichen Abteilung ermittelt und in regelmäßigen Abständen aktualisiert. Zur Risikobeurteilung werden die wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse eines Landes und insbesondere dessen Fähigkeit zur Bedienung der Schulden anhand quantitativer und qualitativer Merkmale analysiert. Die Ratings der wichtigsten aufstrebenden Märkte sowie politisch instabiler Länder werden laufend überwacht. Zur Steuerung der Länderrisiken werden als risikorelevant eingestufte Länder limitiert.

**Marktpreisrisiken** umfassen potenzielle Verluste aufgrund der Veränderung von Marktpreisen. Die BayernLB gliedert Marktpreisrisiken nach ihren Risikofaktoren in Zinsänderungs-, Währungs-, Aktienkurs-, Rohstoff- und Volatilitätsrisiken. Marktpreisrisiken können aus Wertpapieren (und wertpapierähnlichen Produkten), Geld- und Devisenprodukten, Rohstoffen, Derivaten, Währungs- und Ergebnissicherungen, dem Eigenkapital und eigenkapitalähnlichen Mitteln oder aus dem Aktiv-Passiv-Management resultieren. Die maximale Verlustobergrenze für die Übernahme von Marktpreisrisiken wird durch die Festsetzung von Marktrisikokapital limitiert. Gemäß dem Value-at-Risk-Verfahren erfolgt eine tägliche Risikomessung (unter normalen Marktbedingungen), deren Methode laufend verfeinert wird. Im Rahmen so genannter Stresstests werden außergewöhnliche Marktpreisänderungen, Krisensituationen und Worst-Case-Szenarien simuliert. Die Zuverlässigkeit aller Verfahren zur Marktrisikomessung wird regelmäßig überprüft. Alle Marktpreisrisiken werden vom zentralen Handelsrisikocontrolling überwacht.

Für die BayernLB ergeben sich Risiken aus dem zukünftigen Bedarf an Liquidität (**Liquiditätsrisiko**), wenn diese zum Zeitpunkt des Eintretens nicht oder nicht vollständig oder nur zu einem deutlich höheren Preis beschafft werden kann. Zur Sicherstellung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit auch in Krisensituationen verfügt die Bayerische Landesbank über ein angemessenes Portfolio zentralbankfähiger Wertpapiere (EZB, Federal Reserve Bank (FED)), welche taggleich etwaige ungeplante Zahlungsanforderungen abdecken können. Die Methoden zur Liquiditätsüberwachung werden durch die Verfeinerung der vorhandenen Kapitalablaufbilanzen und den Aufbau zusätzlicher Analyseinstrumente Basel II- konform ausgebaut.

Mit **Operationellen Risiken (OpRisk)** bezeichnet die BayernLB die Möglichkeit eines unerwarteten Verlustes, der durch menschliches Verhalten, Prozess- und Kontrollschwächen, technisches Versagen, Katastrophen oder durch externe Einflüsse hervorgerufen wird; dies beinhaltet auch Rechtsrisiken. Im Rahmen eines institutionalisierten Meldewesens werden kontinuierlich Informationen über operationelle Schäden in den Geschäftsfeldern/Geschäftsbereichen gesammelt. Zusätzliche Informationen werden im Rahmen von Self-Assessments oder auch Risikoinventuren erhoben. Zum Zweck der Früherkennung werden Key-Risk-Indicators für verschiedene Themenbereiche eingesetzt. Die BayernLB strebt an, im Zuge der Umsetzung des Baseler Akkords den Advanced Measurement Approach- Ansatz (AMA) im Bereich OpRisk anzuwenden.

Es besteht die Möglichkeit, dass die heute bestehenden Verfahren zur Identifizierung, Analyse, Bewertung, Steuerung und Überwachung der Risiken sich in der Zukunft als unzureichend und ungeeignet erweisen könnten mit der Folge, dass die BayernLB unerwartet substantiellen Verlusten ausgesetzt sein könnte, die einen negativen Einfluss auf die Geschäfte und die finanzielle Position der Bank haben könnten und im äußersten Fall auch zur Zahlungsunfähigkeit der BayernLB im Rahmen von Wertpapieremissionen führen könnten. Außerdem weist die Bayerische Landesbank darauf hin, dass generell das Risiko besteht, dass es der Bank nicht gelingen könnte, geeignete neue Risikomanagement-Verfahren zu entwickeln und umzusetzen.

## 2. Risikofaktoren in Bezug auf die Schuldverschreibungen

Die [Verzinsung] [und die] [Höhe der Rückzahlung] der Schuldverschreibungen [sowie der Rückzahlungszeitpunkt] [erfolgt][erfolgen] in Abhängigkeit von der Entwicklung eines Basiswerts. Basiswert ist vorliegend, wie in § 3 Absatz (2) definiert, [ein Index][ein Korb aus [Aktien]][Indizes]]. [Ggf. weitere Besonderheiten einfügen: •]

Die Schuldverschreibungen sind kapitalgarantiert, d.h. sie werden zu mindestens 100 % des Nennbetrags zurückgezahlt. [Die Schuldverschreibungen sind unverzinslich.]

Diese Ausgestaltung ist mit den folgenden Risiken verbunden:

### **Allgemeines Renditerisiko aufgrund der Abhängigkeit von der Entwicklung eines Basiswerts**

Die Besonderheit der Struktur der Schuldverschreibungen besteht darin, dass die [Verzinsung] [und die] [Höhe der Rückzahlung] [sowie der Rückzahlungszeitpunkt] der Schuldverschreibungen in Abhängigkeit von der Entwicklung eines Basiswerts [erfolgt][erfolgen]. [ggf. weitere Besonderheiten einfügen: •]

[im Fall eines Korbs von Aktien als Basiswert einfügen: Für die Risikoeinschätzung ist zu beachten, dass es nicht auf die Wertentwicklung der Aktien in der Gesamtheit, sondern auf die Wertentwicklung jeder einzelnen Aktie des Korbs ankommt. Für die Prognose der [Verzinsung] [und] [Rückzahlungshöhe] [sowie des Rückzahlungszeitpunkts] sind unter anderem die Volatilität der einzelnen Aktien und die Korrelation der Aktien untereinander zu berücksichtigen. Unter dem Begriff „Volatilität“ versteht man die Schwankungsbreite bzw. die Kursbeweglichkeit der Aktie. Unter dem Begriff „Korrelation“ versteht man ein Maß zur Bestimmung der Abhängigkeit der Entwicklung der Aktien voneinander. Je ausgeprägter die Korrelation der Aktien ist, desto ähnlicher ist ihr Kursverlauf.]

[im Fall eines Index als Basiswert einfügen: Die Kursentwicklung des Index ist bestimmt durch die Kursentwicklung der im Index enthaltenen [Aktien][Angabe zu anderen Indexkomponenten einfügen: •].]

[im Fall eines Korbs von Indizes als Basiswert einfügen: Für die Risikoeinschätzung ist zu beachten, dass es nicht auf die Wertentwicklung der Indizes in der Gesamtheit, sondern auf die Wertentwicklung jedes einzelnen Index des Korbs ankommt. Die Wertentwicklung des einzelnen Index des Korbs wiederum ist bestimmt durch die Kursentwicklung der im Index enthaltenen [Aktien][Angabe zu anderen Indexkomponenten einfügen: •]. Für die Wertentwicklung des Basiswerts ist neben der Kursentwicklung des einzelnen Index auch die Volatilität der einzelnen Indizes und die Korrelation der Indizes untereinander maßgebend. Unter dem Begriff „Volatilität“ versteht man die Schwankungsbreite bzw. die Kursbeweglichkeit des Index. Unter dem Begriff „Korrelation“ versteht man ein Maß zur Bestimmung der Abhängigkeit der Entwicklung der Indizes voneinander. Je ausgeprägter die Korrelation der Indizes ist, desto ähnlicher ist ihr Kursverlauf.]]

[ggf. weitere oder ergänzende Ausführungen, insbesondere zum Zusammenhang zwischen der Volatilität bzw. der Korrelation der einzelnen Referenzwerte untereinander, einfügen: •]

Die Rendite der Anleihe lässt sich erst am Ende der Laufzeit bestimmen, da erst dann [die tatsächlich gezahlten Zinsbeträge] [bzw.] [der tatsächlich gezahlte Rückzahlungsbetrag] bekannt [sind][ist] [, sowie die tatsächliche Laufzeit feststeht].

Der Anleihegläubiger sollte beachten, dass eine Kapitalgarantie lediglich bedeutet, dass die Schuldverschreibungen mindestens zum Nennbetrag zurückgezahlt werden, sofern der Anleihegläubiger die Schuldverschreibungen bis zu dem in den Anleihebedingungen genannten Rückzahlungstag [bzw. Vorzeitigen Rückzahlungstag] hält. Nicht berücksichtigt werden dabei aber der tatsächlich bezahlte Ausgabepreis [(inklusive des Ausgabeaufschlags)] und etwaige Transaktionskosten. Veräußert der Anleihegläubiger früher, z.B. über die Börse, kann der Veräußerungserlös unter dem eingesetzten Kapital liegen, so dass für den Anleihegläubiger tatsächliche Verluste entstehen (siehe dazu auch in diesem Abschnitt unter „Marktpreisrisiken“). Der Anleger sollte deshalb seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob er sein Kapital bis zum Laufzeitende in den Schuldverschreibungen angelegt lassen kann.

Aufgrund der Kapitalgarantie trägt der Anleger zwar nicht das Risiko einer Rückzahlung unter dem Nennbetrag, es besteht aber das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird.

### **Besondere Risiken aufgrund der Abhängigkeit von [Aktien][Angabe zu anderen Indexkomponenten einfügen: •]**

[im Fall eines Korbs von Aktien, eines Aktienindex oder eines Korbs von Indizes, in dem Aktienindizes enthalten sind, als Basiswert einfügen: Maßgebend für die Entwicklung des Basiswerts ist die Kursentwicklung der einzelnen [dem [jeweiligen] Index zugrundeliegenden] Aktien. Die Kursentwicklung der jeweiligen Aktie lässt sich nicht vorhersagen und ist bestimmt durch gesamtwirtschaftliche Faktoren, zum Beispiel das Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten, Währungsentwicklungen, politische Gegebenheiten wie auch durch unternehmensspezifische Faktoren wie zum Beispiel Ertragslage, Marktposition, Risikosituation, Aktionärsstruktur und Ausschüttungspolitik.][ggf. weitere Ausführungen, insbesondere bezogen auf den jeweiligen Referenzwert, oder andere Ausführungen bezogen auf andere Indexkomponenten als Aktien einfügen: •]

### **[Keine Berücksichtigung von [Dividendenzahlungen] [oder sonstigen] [Ausschüttungen]**

Zu beachten ist, dass [Dividendenzahlungen] [oder sonstige] [Ausschüttungen] hinsichtlich der im [Index][Korb] enthaltenen Aktien bei der Ermittlung der Höhe des Rückzahlungsbetrags und der Verzinsung keine Berücksichtigung finden.][ggf. Spezifizierung im Hinblick auf den einzelnen Basiswert einfügen: •]]

### **Marktpreisrisiken infolge der basiswertabhängigen Struktur**

Die Kursentwicklung der Anleihe während der Laufzeit ist abhängig von dem Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten, Währungsentwicklungen, politischen Gegebenheiten und unternehmensspezifischen Faktoren betreffend die Emittentin sowie von der Entwicklung des Basiswerts.

Es gilt bezüglich der Einflussfaktoren auf den Basiswert das oben unter „Allgemeines Renditerisiko aufgrund der Abhängigkeit von der Entwicklung eines Basiswerts“ sowie das unter „Besondere Risiken aufgrund der Abhängigkeit von [Aktien][Angabe zu anderen Indexkomponenten einfügen: ●]“ Beschriebene.

Bei einer Veräußerung vor Endfälligkeit kann der erzielte Verkaufserlös unterhalb des eingesetzten Kapitals liegen.

[ggf. weitere oder andere Regelungen einfügen: ●]

### **Sonstige Marktpreisrisiken**

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um neu begebene Wertpapiere. Vor dem Emissionstag gibt es keinen öffentlichen Markt für die Schuldverschreibungen. Ab dem Emissionstag beabsichtigt die Emittentin, börsentäglich auf Anfrage Ankaufskurse zu stellen und Schuldverschreibungen anzukaufen. Die Emittentin übernimmt aber keine Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse.

Obwohl die Schuldverschreibungen ab dem in der Wertpapierbeschreibung genannten Termin in den Freiverkehr einbezogen werden sollen, gibt es keine Gewissheit dahingehend, dass sich ein aktiver öffentlicher Markt für diese Wertpapiere entwickeln wird oder dass diese Einbeziehung aufrechterhalten wird.

Bei ungünstiger Entwicklung des Basiswerts, oder falls andere negative Faktoren zum Tragen kommen, kann mangels Nachfrage die Handelbarkeit der Schuldverschreibungen eingeschränkt sein. Die Emittentin ist nicht dazu verpflichtet, einen liquiden Markt aufrechtzuerhalten.

Im Falle besonderer Marktsituationen, in denen Sicherungsgeschäfte durch die Emittentin nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich sind, kann es zu vorübergehenden Ausweitungen der Spanne zwischen den von der Emittentin gestellten Kauf- und Verkaufskursen kommen, um die wirtschaftlichen Risiken der Emittentin einzugrenzen.

### **Transaktionskosten[, Ausgabeaufschlag]**

Provisionen, insbesondere Mindestprovisionen oder feste Provisionen pro Transaktion (Kauf und Verkauf) kombiniert mit einem niedrigen Auftragswert, führen [ebenso wie der Ausgabeaufschlag] zu Kostenbelastungen, welche die Rendite möglicherweise erheblich verringern bzw. einen Verlust erhöhen.

### **Risiko aus Anpassungsmaßnahmen**

Während der Laufzeit der Schuldverschreibungen können Ereignisse in Bezug auf den Basiswert eintreten, die die Ersetzung des Basiswerts oder andere Anpassungen der in § 3, § 4 und § 5 der Anleihebedingungen festgesetzten Parameter und Formeln erforderlich machen.

In diesen Fällen wird die Emittentin die Anpassungen im billigen Ermessen unter Wahrung der Interessen der Anleger vornehmen. Naturgemäß ist aber nicht auszuschließen, dass sich die einer Anpassungsmaßnahme zugrunde liegenden Einschätzungen im Nachhinein als unzutreffend erweisen und sich die Anpassungsmaßnahme später als für den Anleger unvorteilhaft herausstellt.

### ***Wiederanlagerisiko bei außerordentlichem Kündigungsrecht***

Die Emittentin hat im Fall des Vorliegens von Anpassungsereignissen ein außerordentliches Kündigungsrecht nach § 7 *[im Fall eines Korbs von Aktien als Basiswert einfügen: Absatz [(4)][(5)]**[im Fall eines Index oder eines Korbs von Indizes einfügen: Absatz (5)]* der Anleihebedingungen. Im Falle der Ausübung des Kündigungsrechts wird die Emittentin die Schuldverschreibungen zu einem nach billigem Ermessen bestimmten angemessenen Marktpreis, mindestens aber zum Nennbetrag zurückzahlen. Es besteht dabei ein Wiederanlagerisiko, das heißt ein Risiko, dass der Anleger die vorzeitig zurückerhaltenen Mittel nur zu verschlechterten Konditionen wieder anlegen kann.

### ***Risikoausschließende oder risikoeinschränkende Geschäfte des Anlegers***

Der potenzielle Käufer der Schuldverschreibungen kann nicht darauf vertrauen, während der Laufzeit der Schuldverschreibungen jederzeit Geschäfte abschließen zu können, durch deren Abschluss er in der Lage ist, seine Risiken im Zusammenhang mit den von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen auszuschließen. Ob dies jederzeit möglich ist, hängt von den Marktverhältnissen und von den dem jeweiligen Geschäft zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte überhaupt nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass ein entsprechender Verlust entstehen kann.

### ***[Weitere Risikofaktoren***

*[ggf. weitere emissionsspezifische Risiken in Bezug auf die konkrete Anleihe einfügen: ●]*

### ***Beratung durch die Hausbank***

**Der Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen ersetzen nicht die vor der Kaufentscheidung in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch den Anlageberater. Aufgrund der gegenüber anderen Anlageformen erheblich erhöhten Risiken eignen sich die Schuldverschreibungen nur für Anleger, die sich dieser speziellen Risiken bewusst sind.**

### **III. Bayerische Landesbank (Registrierungsformular)**

Die Beschreibung der Emittentin einschließlich der Informationen über ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist im Registrierungsformular der Bayerischen Landesbank vom 4. Mai 2006 enthalten (siehe im Basisprospekt unter VIII.4.). Das Registrierungsformular wird auf der Internetseite der Bayerischen Landesbank zur Verfügung gestellt ([www.bayernlb.de](http://www.bayernlb.de)).

## IV. Wertpapierbeschreibung

Die Wertpapierbeschreibung beinhaltet eine Beschreibung der Ausgestaltung der Schuldverschreibungen, die in den Anleihebedingungen verbindlich geregelt ist und insbesondere Definitionen zu den in der Wertpapierbeschreibung verwendeten Begriffen enthält. Im Hinblick auf das den Anleihegläubigern gemäß § 2 Absatz (1) der Anleihebedingungen zustehende Anleiherecht ist zu beachten, dass die Anleihebedingungen alleine maßgeblich sind.

### 1. Gegenstand

Die Schuldverschreibungen zeichnen sich, wie alle unter dem Basisprospekt vom 29. Januar 2007 begebenen Anleihen, dadurch aus, dass sie kapitalgarantiert sind, d.h. die Rückzahlung erfolgt zumindest zum Nennbetrag. Die [Verzinsung] [und die] [Höhe der Rückzahlung] [sowie der Rückzahlungszeitpunkt] der Schuldverschreibungen [erfolgt][erfolgen] in Abhängigkeit von der Entwicklung eines Basiswerts. Basiswert ist, wie in § 3 Absatz (2) der Anleihebedingungen definiert, [ein Index][ein Korb aus [Aktien][Indizes]]. [Die Schuldverschreibungen sind unverzinslich.] [ggf. weitere Besonderheiten einfügen: •]

### 2. Wichtige Angaben

#### ***Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind***

[Im Hinblick auf die Emission der Schuldverschreibungen bestehen gegenwärtig keine Interessen bzw. Interessenkonflikte bei der Emittentin oder ihren Geschäftsführungsmitgliedern oder mit der Emission befassten Angestellten, die für dieses Angebot von ausschlaggebender Bedeutung sind.]

#### *[Absicherungsgeschäfte*

Die Emittentin kann aber zur Absicherung ihrer Positionen aus der Emission von Schuldverschreibungen Absicherungsgeschäfte (so genannte „Hedge-Geschäfte“) vornehmen. Derartige Geschäfte haben nach Ansicht der Emittentin unter normalen Umständen keinen Einfluss auf den Wert der Bestandteile des Basiswerts und somit der Schuldverschreibungen selbst. Es kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass der Wert der Schuldverschreibungen durch Absicherungskäufe oder -verkäufe für den Anleger nachteilig beeinflusst wird. In diesem Fall ist es denkbar, dass Interessenkonflikte in der Zukunft auftreten.]

#### *[Geschäfte über Aktien*

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können gegebenenfalls an Geschäften über Aktien beteiligt sein, die Bestandteile des Basiswerts sind, beteiligt sein, sowohl für eigene Rechnung als auch für Rechnung von durch sie verwalteten Vermögen. Diese Geschäfte können positive oder negative Auswirkungen auf den Kurs der Aktien und damit auf den Kurs der Schuldverschreibungen selbst haben.]

#### *[Emission weiterer derivativer Instrumente auf den [jeweiligen] Index*

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können weitere derivative Instrumente auf Bestandteile des Basiswerts ausgeben; die Einführung solcher mit den Schuldverschreibungen im Wettbewerb stehender Produkte kann sich auf den Kurs der Schuldverschreibungen auswirken.]

#### *[Handeln als Market-Maker für die Schuldverschreibungen*

Die Emittentin, oder eine von ihr beauftragte Stelle, kann für die Schuldverschreibungen als Market-Maker auftreten. Durch ein solches „Market-Making“ wird die Emittentin oder die beauftragte

Stelle den Kurs der Schuldverschreibungen maßgeblich selbst bestimmen. Dabei werden die von dem Market-Maker gestellten Kurse normalerweise nicht den Kursen entsprechen, die sich ohne solches Market-Making und in einem liquiden Markt gebildet hätten.

Zu den Umständen, auf deren Grundlage der Market-Maker im Sekundärmarkt die gestellten Geld- und Briefkurse festlegt, gehören insbesondere der faire Wert der Schuldverschreibungen, der vom Wert des Basiswerts abhängt, sowie die vom Market-Maker angestrebte Spanne zwischen Geld- und Briefkursen. Die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen setzt der Market-Maker abhängig von Angebot und Nachfrage für die Schuldverschreibungen und bestimmten Ertragsgesichtspunkten fest.

Die von dem Market-Maker gestellten Kurse können dementsprechend von dem fairen bzw. dem aufgrund der oben genannten Faktoren wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Schuldverschreibungen zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann der Market-Maker die Methodik, nach der er die gestellten Kurse festsetzt, jederzeit abändern, z.B. die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen vergrößern oder verringern.]

#### *[Emittentin als Konsortialmitglied für Emittenten von Aktien]*

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können in Verbindung mit künftigen Angeboten von Aktien, die Bestandteile des Basiswerts sind, auch als Konsortialmitglieder fungieren oder als Finanzberater des Emittenten solcher Aktien oder als Geschäftsbank für den Emittenten solcher Aktien fungieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Kurs der Schuldverschreibungen auswirken.]

#### *[Erhalt von nicht-öffentlichen Informationen]*

Die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen können nicht-öffentliche Informationen über [den Basiswert][Bestandteile des Basiswerts] erhalten, zu deren Offenlegung gegenüber den Anleihegläubigern die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen nicht verpflichtet sind. [Weiterhin können ein oder mehrere verbundene Unternehmen der Emittentin Research zu Bestandteilen des Basiswerts veröffentlichen. Derartige Tätigkeiten können Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Kurs der Schuldverschreibungen auswirken.]

*[ggf. emissionsspezifische Ergänzungen oder Klarstellungen der obigen Absätze einfügen]*

### **3. Angaben über die anzubietenden Wertpapiere**

#### ***Typ und Kategorie der Wertpapiere***

Bei den unter diesem Basisprospekt anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere im Sinne des § 2 Nr. 1a WpPG bzw. um Nichtdividendenwerte im Sinne des Art. 22 Abs. 6 Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004, die im Rahmen eines Angebotsprogramms nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 2 Nr. 5 WpPG begeben werden. Der ISIN Code und die WKN sind für die Schuldverschreibungen auf dem Deckblatt der Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Schuldverschreibungen stellen Inhaberschuldverschreibungen im Sinn der §§ 793 ff. Bürgerliches Gesetzbuch dar.

#### ***Anwendbares Recht***

Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

## **Verbriefung**

Die Schuldverschreibungen sind in einer Globalurkunde ohne Zinsschein verbrieft, die bei der

Clearstream Banking AG  
Neue Börsenstraße 1  
60487 Frankfurt am Main

(nachstehend „CBF“ genannt) hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Einzelurkunden kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Die Schuldverschreibungen sind als Mit-eigentumsanteile an der Globalurkunde in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der CBF und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg, und der Euroclear Bank, S.A./N.V., Brüssel, übertragbar. Die Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von zwei Zeichnungsberechtigten der Emittentin.

## **Währung**

Die Schuldverschreibungen werden in Euro begeben.

## **Status und Rang**

Die Schuldverschreibungen stellen unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen unbesicherten, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, unbeschadet etwaiger solcher Verbindlichkeiten, die aufgrund Gesetzes Vorrang genießen.

## **Rechte in Zusammenhang mit den Wertpapieren**

Die Rechte in Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen und ihre Ausübung bestimmen sich nach den Anleihebedingungen. Jede Schuldverschreibung gewährt ihrem Inhaber das in § 2 Absatz (1) definierte Anleiherecht.

Die Schuldverschreibungen sind für die Emittentin, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Emittentin nach § 7, und für die Anleihegläubiger unkündbar.

## **Struktur der Schuldverschreibungen**

Die [Verzinsung] [und die] [und die Höhe Rückzahlung][sowie der Rückzahlungszeitpunkt] der Schuldverschreibungen [erfolgt][erfolgen] in Abhängigkeit von der Entwicklung eines Basiswerts. Zur Beschreibung des Basiswerts siehe im Basisprospekt unter IV.4. bzw. in den Endgültigen Bedingungen unter II.4.

Als Berechnungsstelle fungiert die Bayerische Landesbank, Brienner Straße 18, D-80333 München.

*[im Fall einer variablen Verzinsung Beschreibung der Verzinsungsstruktur der Schuldverschreibungen (insbesondere Angaben zur Abhängigkeit der Höhe des Variablen Zinssatzes von der Entwicklung des Basiswerts sowie ggf. zur Mindestverzinsung und zur Höchstverzinsung) einfügen: ●]*

*[im Fall einer Rückzahlungsstruktur Beschreibung der Struktur der Schuldverschreibungen (insbesondere Angaben zur Abhängigkeit des Rückzahlungsbetrags von der Entwicklung des Basiswerts, zum Mindestrückzahlungsbetrag und/oder Höchstrückzahlungsbetrag sowie ggf. zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen an einem Vorzeitigen Rückzahlungstag) einfügen: ●]*

[Die Ansprüche des Anleihegläubigers auf Zinszahlung unterliegen der regelmäßigen Verjährungsfrist gemäß § 195 BGB von drei Jahren.]

[ggf. weitere oder andere Angaben zur Struktur der Schuldverschreibungen (insbesondere Angaben zu einem Festen Zinssatz oder zu einem festgelegten Rückzahlungsbetrag) einfügen: ●]

[ggf. Beispielsrechnungen, Schaubilder etc. einfügen: ●]

### **Renditeüberlegungen**

[im Fall einer Verzinsungsstruktur einfügen:

Die Rendite der Anleihe lässt sich erst am Ende der Laufzeit bestimmen, da erst dann die tatsächlich gezahlten Zinsbeträge vollständig bekannt sind.

Für die Berechnung der individuellen Rendite über die Gesamtlaufzeit hat der Anleger den ursprünglich gezahlten Preis, den Rückzahlungsbetrag, die Höhe und den Zeitpunkt der einzelnen Zinszahlungen, die Laufzeit der Anleihe und die individuellen Transaktionskosten zu berücksichtigen.

[ggf. emissionspezifische Angaben zur Rendite einfügen: ●]

[im Fall von Mindestverzinsung und Rückzahlung zum Nennbetrag einfügen: Eine Mindestverzinsung von ● % ist garantiert. Auf Basis der Mindestverzinsung gerechnet, ergibt sich - aufgrund der Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum Nennbetrag bei Zugrundelegung des Ausgabepreises ohne Berücksichtigung individueller Transaktionskosten eine Mindestrendite von ● % p.a., wenn die Anleihen über die gesamte Laufzeit gehalten werden.]

[im Fall von Höchstverzinsung und Rückzahlung zum Nennbetrag einfügen: Die Höchstverzinsung beträgt ● %. Auf Basis der Höchstverzinsung gerechnet, ergibt sich - aufgrund der Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum Nennbetrag bei Zugrundelegung des Ausgabepreises ohne Berücksichtigung individueller Transaktionskosten eine Höchstrendite von ● % p.a., wenn die Anleihen über die gesamte Laufzeit gehalten werden.]]

[im Fall einer Rückzahlungsstruktur einfügen:

Für die Berechnung der individuellen Rendite hat der Anleger die Differenz zwischen dem Rückzahlungsbetrag und dem ursprünglich gezahlten Preis sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und seine individuellen Transaktionskosten zu berücksichtigen.

Da der tatsächlich gezahlte Rückzahlungsbetrag erst am Ende der Laufzeit feststeht, ist auch erst dann eine Berechnung der Rendite für die jeweilige Schuldverschreibung möglich.

[ggf. emissionspezifische Angaben zur Rendite einfügen: ●]

[im Fall eines Mindestrückzahlungsbetrags und ohne Verzinsung einfügen: Ein Mindestrückzahlungsbetrag in Höhe von ● ist garantiert. Auf Basis des Mindestrückzahlungsbetrags gerechnet, ergibt sich, da keine Verzinsung der Schuldverschreibungen vorgesehen ist bei Zugrundelegung des Ausgabepreises ohne Berücksichtigung individueller Transaktionskosten eine Mindestrendite von ● % p.a., wenn die Anleihen über die gesamte Laufzeit gehalten werden.]

[im Fall eines Höchstrückzahlungsbetrags und ohne Verzinsung einfügen: Der Höchstrückzahlungsbetrag beträgt ●. Auf Basis des Höchstrückzahlungsbetrags gerechnet, ergibt sich, da keine Verzinsung der Schuldverschreibungen vorgesehen ist bei Zugrundelegung des Ausgabepreises ohne Berücksichtigung individueller Transaktionskosten eine Höchstrendite von ● % p.a., wenn die Anleihen über die gesamte Laufzeit gehalten werden.]]

[im Fall einer Schuldverschreibung mit der Möglichkeit einer Rückzahlung an einem Vorzeitigen Rückzahlungstag Angaben zur Rendite (insbesondere unter Berücksichtigung eines etwaigen Mindestrückzahlungsbetrags und/oder Höchstrückzahlungsbetrags) einfügen: ●]

[andere Ausführungen zu Renditeüberlegungen einfügen: ●]

### **Ermächtigung**

Die Schuldverschreibungen werden aufgrund einer Rahmenermächtigung basierend auf dem Vorstandsbeschluss vom 1.10.2002 begeben.

### **Emissionstag**

Der Emissionstag ist auf dem Deckblatt der Endgültigen Bedingungen angegeben.

## **4. Angaben über den zu Grunde liegenden Basiswert**

Basiswert für die Schuldverschreibungen ist der in § 3 Absatz (2) der Anleihebedingungen aufgeführte Basiswert.

### **Referenzpreis für den Basiswert**

Als Referenzpreis für die Entwicklung des Basiswerts dient der am Starttag festgestellte Startkurs des [jeweiligen] Referenzwerts.

### **Erläuterung zu dem Basiswert**

[im Fall eines Korbs von Aktien als Basiswert einfügen: Die im Korb enthaltenen Aktien sind in § 3 Absatz (2) der Anleihebedingungen angegeben. Nähere Angaben zu den Aktien, insbesondere zur ISIN und der Maßgeblichen Börse sind ebenfalls § 3 Absatz (2) der Anleihebedingungen zu entnehmen. Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung der Aktien [sowie die historischen Volatilitäten] können [auf der Homepage der jeweiligen Aktiengesellschaft][unter [www.onvista.de](http://www.onvista.de)][andere Quellen einfügen: ●] eingeholt werden. Diese Internetseite[n] [ist][sind] unbeschränkt zugänglich. [andere Methode der Veröffentlichung von Informationen zum Basiswert, insbesondere bei Sonderregelungen für einzelne Aktien, einfügen: ●]]

[im Fall eines Index als Basiswert einfügen: [Der nachfolgende Text ist eine kurze Beschreibung des [Name des Index]. [Indexbeschreibung einfügen: ●] [Nähere Informationen zum [Name des Index einfügen: ●], insbesondere zur vergangenen und künftigen Entwicklung des Standes des Index und seiner Volatilität, sind auf der Internet-Seite [Internet-Adresse einfügen: ●] abrufbar[, der auch die dem obigen Text zugrunde liegenden Informationen entnommen worden sind.] Diese Internetseite[n] [ist][sind] unbeschränkt zugänglich.] [andere Methode der Veröffentlichung von Informationen zum Basiswert einfügen: ●]]

[im Fall eines Korbs von Indizes als Basiswert einfügen: Die im Korb enthaltenen Indizes sind in § 3 Absatz (2) der Anleihebedingungen angegeben. [Der nachfolgende Text ist eine kurze Beschreibung der jeweiligen Indizes. [Indexbeschreibungen einfügen: ●] [Nähere Informationen zu den Indizes, insbesondere zur vergangenen und künftigen Entwicklung des Standes des jeweiligen Index und seiner Volatilität, sind auf [der][den] Internet-Seite[n] [Internet-Adresse[n] einfügen: ●] abrufbar[, der auch die dem obigen Text zugrunde liegenden Informationen entnommen worden sind.] Diese Internetseite[n] [ist][sind] unbeschränkt zugänglich.] [andere Methode der Veröffentlichung von Informationen zu Indizes, insbesondere bei Sonderregelungen für einzelne Indizes, einfügen: ●]]

[andere oder weitere Erläuterungen zum Basiswert (z.B. zur Gewichtung von Referenzwerten einfügen: ●]

## **Anpassungsregelungen**

Für den Fall, dass während der Laufzeit der Schuldverschreibungen Anpassungsmaßnahmen bezüglich des Basiswerts erforderlich sind, sieht § 7 der Anleihebedingungen entsprechende Regelungen vor, gegebenenfalls besteht nach dieser Vorschrift ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin. [ergänzende Ausführungen einfügen: •]

## **Fehlende Kursfeststellung, Marktstörung**

Für den Fall, dass am Starttag[im Fall einer Beobachtung einfügen:; an einem Beobachtungstag] oder an einem Feststellungstag eine Marktstörung vorliegt oder aus anderen Gründen keine Kursfeststellung oder Kursveröffentlichung für den Basiswert stattfindet, sieht § 8 der Anleihebedingungen entsprechende Regelungen vor. Erforderlichenfalls verschiebt sich der [Zinszahlungstag] [bzw.] [Variable Zinszahlungstag] [und] [gegebenenfalls] [der] [Rückzahlungstag [bzw. Vorzeitige Rückzahlungstag]], ohne dass aufgrund dieser Verschiebung Zinsen oder sonstige Zahlungen zu leisten sind. [ergänzende Ausführungen einfügen: •]

## **5. Bedingungen für das Angebot**

### **Bedingungen**

[Alternative 1: Zeichnungsfrist und späterer Abverkauf:

Die Gesamtsumme der Emission wird auf dem Deckblatt der Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Schuldverschreibungen werden vom • bis zum • zur Zeichnung angeboten. Ein Höchstbetrag für die Zeichnung besteht nicht. Zu beachten ist allerdings die Stückelung der Anleihe in Schuldverschreibungen zum Nennbetrag von je Euro 1.000,-.

Die Emittentin behält sich außerdem vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden, wenn entweder Zeichnungen in Höhe des Gesamtvolumens der Schuldverschreibung vorliegen, oder wenn sich das Marktumfeld während der Zeichnungsfrist so gravierend verändert, dass nach Ansicht der Emittentin die Marktgerechtigkeit der Konditionen nicht mehr gegeben ist.

Am Emissionstag werden die Schuldverschreibungen über das Clearing-System der CBF auf das Konto der das Anlegerdepot führenden Bank übertragen.

[Soweit das Volumen des Zeichnungsangebots während der Zeichnungsfrist nicht ausgeschöpft wird, werden die Schuldverschreibungen nach dem Emissionstag weiter angeboten.]

[Alternative 2: Abverkauf ohne Zeichnungsfrist:

Die Schuldverschreibungen werden ab dem • öffentlich angeboten.

Die Gesamtsumme der Emission wird auf dem Deckblatt der Endgültigen Bedingungen angegeben.

Am Emissionstag werden die Schuldverschreibungen über das Clearing-System der CBF auf das Konto der das Anlegerdepot führenden Bank übertragen.]

### **Preisfestsetzung**

[Bei Alternative 1 einfügen: Der Ausgabepreis für die Schuldverschreibungen während der Zeichnung entspricht • % des Nennbetrags[, d.h. unter Berücksichtigung eines [Ausgabeabschlags] [Ausgabeaufschlags] in Höhe von • %][ergänzende Regelung einfügen: •].

[Bei Alternative 2 einfügen: Der Ausgabepreis für die Schuldverschreibungen wird am ersten Tag des öffentlichen Angebots festgelegt und entspricht • % des Nennbetrags[, d.h. unter Berücksichtigung eines [Ausgabeabschlags] [Ausgabeaufschlags] in Höhe von • %][ergänzende Regelung einfügen: •].

[Danach wird der Verkaufspreis laufend an die Marktbedingungen angepasst.]

[andere Regelung einfügen: •]

### **Platzierung**

Die Schuldverschreibungen können bei allen Banken und Sparkassen bezogen werden. [Neben dem außerbörslichen Erwerb sind auch Zeichnungen über die Frankfurter Wertpapierbörse möglich.]

Als Zahlstelle fungiert die Bayerische Landesbank, Brienner Straße 18, D-80333 München. Für die Schuldverschreibungen wird es keine Zahlstelle außerhalb der Bundesrepublik Deutschland geben.

## **6. Zulassung zum Handel**

Eine Zulassung der Schuldverschreibungen zum amtlichen Markt oder zum geregelten Markt ist nicht beabsichtigt.

Die Einführung in den Freiverkehr an der • ab • wird beantragt. Die Bayerische Landesbank beabsichtigt aber, schon vor der Einführung der Schuldverschreibungen in den Freiverkehr börsentäglich auf Anfrage Ankaufskurse zu stellen und Schuldverschreibungen anzukaufen (siehe im Basisprospekt auch unter II.2. und in den Endgültigen Bedingungen unter I.2. zu „Sonstige Marktpreisrisiken“).

## **7. Sonstige Angaben**

### **Emittenten-Rating**

Die Bank hat von den Rating-Agenturen folgende Ratings für ungesicherte, nicht nachrangige langfristige Verbindlichkeiten erhalten (sog. „Emittenten-Rating“).

Moody's Investors Service:	Aa2
Fitch:	A+
Standard & Poor's:	A

Der Ausblick für alle drei Ratings ist stabil.

Ein spezielles Rating der Schuldverschreibungen wurde nicht vorgenommen. Das Emittenten-Rating berücksichtigt nicht Risiken aus Wertpapierstrukturen.

## V. Anleihebedingungen

### § 1 (Form und Nennbetrag)

- (1) Die Anleihe der Bayerischen Landesbank (nachstehend die „Emittentin“ genannt) im Gesamtnennbetrag von Euro ● (in Worten Euro ●) ist eingeteilt in

- Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je Euro 1.000,-

(die „Schuldverschreibungen“, in der Gesamtheit die „Anleihe“), die jeweils auf den Inhaber lauten und untereinander gleichberechtigt sind.

- (2) Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit durch eine Globalurkunde ohne Zinsscheine (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (nachstehend „CBF“ genannt), hinterlegt ist. Ein Anspruch der Inhaber der Schuldverschreibungen (die „Anleihegläubiger“) auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Schuldverschreibungen und Zinsscheine ist ausgeschlossen. Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Bestimmungen und Regeln der CBF und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg, und der Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von zwei Zeichnungsberechtigten der Emittentin.

### § 2 (Anleiherecht)

- (1) Jede Schuldverschreibung gewährt ihrem Inhaber *[im Fall einer Verzinsung einfügen: einen Anspruch auf Zahlung eines sich nach § 4 errechnenden Zinsbetrags an dem [jeweiligen] [im Fall eines Festen Zinssatzes einfügen: Zinszahlungstag] [bzw.] [im Fall eines Variablen Zinssatzes einfügen: Variablen Zinszahlungstag] [sowie] das in § 5 [Absatz (1)][bzw. Absatz [(2)][(3)] festgelegte Recht, von der Emittentin am Rückzahlungstag [bzw. am Vorzeitigen Rückzahlungstag], die Rückzahlung der Schuldverschreibungen [zum Nennbetrag][zu [festen Prozentsatz über 100 % einfügen: ●] % des Nennbetrags][zu einem Rückzahlungsbetrag in Abhängigkeit von der Entwicklung eines Basiswerts, der jedoch mindestens dem Nennbetrag entspricht,] zu verlangen (das „Anleiherecht“). [ggf. Abwandlungen bzw. Besonderheiten einfügen: ●]*
- (2) Die Schuldverschreibungen sind für die Emittentin, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Emittentin nach § 7, und für die Anleihegläubiger unkündbar.
- (3) Bei Käufen und Verkäufen von Schuldverschreibungen während der Laufzeit werden keine Stückzinsen berechnet oder bezahlt.
- (4) Sofern es die Emittentin, gleich aus welchem Grund unterlässt, die Tilgungsleistung am Rückzahlungstag [oder am Vorzeitigen Rückzahlungstag] in voller Höhe an die CBF zu erbringen, läuft die Zinsverpflichtung auf den Kapitalbetrag dieser Schuldverschreibungen zum gesetzlichen Zinssatz so lange weiter, bis die Tilgungsleistung an die CBF erfolgt ist, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist.

### § 3 (Definitionen[, Währungsumrechnung])

- (1) Es gelten für die Schuldverschreibungen die nachfolgenden allgemeinen Definitionen:

„Bankgeschäftstag“ ist jeder Tag, an dem das Abwicklungssystem TARGET betriebsbereit ist.

„Rückzahlungstag“ ist, vorbehaltlich [einer Rückzahlung am Vorzeitigen Rückzahlungstag gemäß § 5 Absatz [(2)][(3)] oder] einer Verschiebung im Fall einer Marktstörung gemäß § 8 Absatz (1), der ●.

[„Fester Zinssatz“ ist der für die Berechnung des Zinsbetrags an einem Zinszahlungstag maßgebliche Zinssatz, vorliegend ● %.]

[„Variabler Zinssatz“ ist der für die Berechnung des Zinsbetrags an einem Variablen Zinszahlungstag maßgebliche Zinssatz und der gemäß § 4 Absatz [(2)][(3)] ermittelt wird .]

[„Variabler Zinszahlungstag“ ist, vorbehaltlich einer Verschiebung im Fall einer Marktstörung gemäß § 8 Absatz (1), [[jeweils] der ● [jährlich][●]]jeder der folgenden Tage: [Variable Zinszahlungstage einfügen, ggf. mit Definition des Ersten oder weiterer Variabler Zinszahlungstage: ●][andere Regelung einfügen: ●].]

[„Vorzeitiger Rückzahlungstag“ ist, vorbehaltlich einer Verschiebung im Fall einer Marktstörung gemäß § 8 Absatz (1), der Tag, an dem eine Rückzahlung vor dem Rückzahlungstag erfolgt und der gemäß § 5 Absatz [(2)][(3)] ermittelt wird.]

[im Fall eines Festen Zinssatzes einfügen: „Zinszahlungstag“ ist, vorbehaltlich einer Verschiebung im Fall einer Marktstörung gemäß § 8 Absatz (1), [[jeweils] der ● [jährlich][●]]jeder der folgenden Tage: [Zinszahlungstage einfügen, ggf. mit Definition des Ersten oder weiterer Zinszahlungstage: ●][andere Regelung einfügen: ●].]

[Gegebenenfalls weitere allgemeine Definitionen einfügen: ●]

- (2) Es gelten im Hinblick auf den Basiswert der Schuldverschreibungen die folgenden besonderen Definitionen:

[im Fall eines Korbs von Aktien als Basiswert einfügen:

„Aktie“ bezeichnet die unter „Referenzwert“ aufgeführten Aktien.

„Aktiengesellschaft“ bezeichnet jede der Aktiengesellschaften, deren Aktien Referenzwerte sind.

„Basiswert“ ist der Korb von Referenzwerten, in der Form wie dieser für die Berechnung des [Variablen Zinssatzes] [und des] [Rückzahlungsbetrags] [sowie zur Festlegung des Vorzeitigen Rückzahlungstags] relevant ist.

[im Fall einer Beobachtung einfügen:

„Beobachtungskurs“ ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 7 Absatz [(2)][(3)] [oder einer Aussetzung im Fall einer Marktstörung gemäß § 8 Absatz (3)], [jeder] [der] [an einem Beobachtungstag [entsprechend der Beobachtungsfrequenz] im Maßgeblichen Handelssystem an der Maßgeblichen Börse festgestellte [und veröffentlichte] [Kurs][Schlusskurs][●] einer einzelnen Aktie][andere Regelung einfügen: ●].]

[im Fall einer Beobachtung einfügen:

„Beobachtungstag“ ist [jeder Tag während des Beobachtungszeitraums, der ein Börsengeschäftstag ist][jeder der folgenden Tage:

[Beobachtungstage einfügen: ●]. Falls der jeweilige Beobachtungstag kein Börsengeschäftstag an der Maßgeblichen Börse ist, verschiebt sich der jeweilige Beobachtungstag [im Hinblick auf den jeweiligen Referenzwert][im Hinblick auf alle Referenzwerte] auf den nächstfolgenden Börsengeschäftstag an der Maßgeblichen Börse.][andere Regelung einfügen: ●]

[im Fall einer Beobachtung einfügen:

„Beobachtungszeitraum“ ist, vorbehaltlich einer Verschiebung im Fall einer Marktstörung gemäß § 8 Absatz (4), [jeweils] der im Folgenden angegebene Beobachtungszeitraum (Beginn und Ende jeweils einschließlich):

[Beobachtungszeitraum bzw. -zeiträume einfügen: ●].

[Falls der erste oder der letzte Tag des [jeweiligen] Beobachtungszeitraums kein Bankgeschäftstag ist, verschiebt sich der erste oder der letzte Tag des [jeweiligen] Beobachtungszeitraums [im Hinblick auf den jeweiligen Referenzwert][im Hinblick auf alle Referenzwerte] auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag, der Börsengeschäftstag an der Maßgeblichen Börse ist][andere Regelung einfügen: ●].

[im Fall einer Beobachtung einfügen:

„Beobachtungsfrequenz“ ist [kontinuierlich an jedem Beobachtungstag][andere Regelung einfügen: ●].

„Börsengeschäftstag“ ist jeder Tag, [an dem [für den jeweiligen Referenzwert][für alle Referenzwerte] an der Maßgeblichen Börse [und der Maßgeblichen Terminbörse] ein Börsenhandel stattfindet] [andere Regelung einfügen: ●].

„Feststellungskurs“ ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 7 Absatz [(2)][(3)] oder der Ermittlung eines Ersatzpreises gemäß § 8 Absatz (2), der [[Schlusskurs][●] einer einzelnen Aktie im Maßgeblichen Handelssystem an der Maßgeblichen Börse an dem [jeweiligen] Feststellungstag][andere Regelung einfügen: ●].

„Feststellungstag“ ist, vorbehaltlich einer Verschiebung im Fall einer Marktstörung gemäß § 8 Absatz (1), [der folgende Tag: ●][jeder der folgenden Tage:

[Feststellungstage einfügen: ●].

Falls der [jeweilige] Feststellungstag kein Börsengeschäftstag an der Maßgeblichen Börse ist[, verschiebt sich der [jeweilige] Feststellungstag [im Hinblick auf den jeweiligen Referenzwert][im Hinblick auf alle Referenzwerte] auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag, der Börsengeschäftstag an der Maßgeblichen Börse ist][andere Regelung einfügen: ●].

[„Gewichtungsfaktor“ ist der in der Tabelle unter „Referenzwert“ für die jeweilige Aktie bestimmte Gewichtungsfaktor.]

„Korb“ bezeichnet die Gesamtheit von Referenzwerten.

„Maßgebliche Börse“ ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 7 Absatz [(2)][(3)], die in der Tabelle unter „Referenzwert“ für die jeweilige Aktie bestimmte Maßgebliche Börse.

„Maßgebliches Handelssystem“ ist das in der Tabelle unter „Referenzwert“ für die jeweilige Aktie bestimmte Handelssystem. Sofern dieses nicht angegeben ist, kommt es alleine auf die Maßgebliche Börse an.

„Maßgebliche Terminbörse“ ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 7 Absatz [(2)][(3)], [die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Optionskontrakten, die sich auf den jeweiligen Referenzwert beziehen. Werden an keiner Börse Optionskontrakte auf den betreffenden Referenzwert gehandelt, so ist die Maßgebliche Terminbörse die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Optionskontrakten, die sich auf Aktien von Gesellschaften beziehen, die ihren Sitz in dem Land haben, in dem auch die betreffende Aktiengesellschaft ihren Sitz hat. Gibt es in dem Land, in dem die betreffende Aktiengesellschaft ihren Sitz hat, keine Terminbörse, an der Optionskontrakte auf Aktien gehandelt werden, so bestimmt die Emittentin die Maßgebliche Terminbörse nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB][die in der Tabelle unter „Referenzwert“ für die jeweilige Aktie bestimmte Terminbörse][andere Regelung einfügen: ●].

„Referenzwert“ ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 7 Absatz [(2)][(3)], jede der folgenden Aktien (jeweils auch die „Aktie“):

Aktie	Kennnummer (ISIN)	Maßgebliche Börse / Maßgebliches Handelssystem	[Maßgebliche Terminbörse]	[Gewichtungsfaktor]
•	•	•	[•]	[•]
[Tabelle gegebenenfalls fortsetzen: •]				

„Startkurs“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 7 Absatz [(2)][(3)] oder der Ermittlung eines Ersatzpreises gemäß § 8 Absatz (2), den [am Starttag im Maßgeblichen Handelssystem an der Maßgeblichen Börse festgestellten [Schlusskurs][•] des Referenzwerts][andere Regelung einfügen: •]. Der Startkurs wird unverzüglich nach seiner Feststellung nach § 10 veröffentlicht.

„Starttag“ ist, vorbehaltlich einer Verschiebung im Fall einer Marktstörung gemäß § 8 Absatz (1), der •. Falls der Starttag kein Börsengeschäftstag an der Maßgeblichen Börse ist, tritt an seine Stelle der nächstfolgende Bankgeschäftstag, der Börsengeschäftstag an der Maßgeblichen Börse ist.]

[im Fall eines Index oder eines Korbs von Indizes als Basiswert einfügen:

„Basiswert“ ist [der Referenzwert wie nachfolgend definiert][der Korb von Referenzwerten, in der Form wie dieser für die Berechnung des [Variablen Zinssatzes] [und des] [Rückzahlungsbetrags][sowie zur Festlegung des Vorzeitigen Rückzahlungstags] relevant ist].

[im Falle einer Beobachtung einfügen:

„Beobachtungskurs“ ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 7 Absatz (3) [oder einer Aussetzung im Fall einer Marktstörung gemäß § 8 Absatz (3)], [jeder][der] [an einem Beobachtungstag [entsprechend der Beobachtungsfrequenz] von dem [jeweiligen] Indexsponsor in [Punkten][•] ausgedrückte [und in Euro umgerechnete] offiziell festgestellte [und veröffentlichte] [Schlussstand][•] des [jeweiligen] Index[, wobei ein [Punkt][•] einem Euro entspricht]][andere Regelung einfügen: •].]

[im Fall einer Beobachtung einfügen:

„Beobachtungstag“ ist [jeder Tag während des Beobachtungszeitraums, der ein Indexfeststellungstag ist][jeder der folgenden Tage:

[Beobachtungstage einfügen: •]. Falls der jeweilige Beobachtungstag kein Indexfeststellungstag ist, verschiebt sich der jeweilige Beobachtungstag [im Fall eines Korbs von Indizes als Basiswert einfügen: [im Hinblick auf den jeweiligen Referenzwert][im Hinblick auf alle Referenzwerte]] auf den nächstfolgenden Indexfeststellungstag][andere Regelung einfügen: •].]

[im Fall einer Beobachtung einfügen:

„Beobachtungszeitraum“ ist, vorbehaltlich einer Verschiebung im Fall einer Marktstörung gemäß § 8 Absatz (4), [jeweils] der im Folgenden angegebene Beobachtungszeitraum (Beginn und Ende jeweils einschließlich):

[Beobachtungszeitraum bzw. -zeiträume einfügen: •].

[Falls der erste oder der letzte Tag des [jeweiligen] Beobachtungszeitraums kein Indexfeststellungstag ist, verschiebt sich der erste oder der letzte Tag des [jeweiligen] Beobachtungszeitraums [im Fall eines Korbs von Indizes als Basiswert einfügen: [im Hinblick auf den jeweiligen Referenzwert][im Hinblick auf alle Referenzwerte]] auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag, der Indexfeststellungstag ist][andere Regelung einfügen: •].]

[im Fall einer Beobachtung einfügen:

„Beobachtungsfrequenz“ ist [kontinuierlich an jedem Beobachtungstag][andere Regelung einfügen: •].]

„Feststellungskurs“ ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 7 Absatz (3) oder der Ermittlung eines Ersatzpreises gemäß § 8 Absatz (2), [der am [jeweiligen] Feststellungstag von dem [jeweiligen] Indexsponsor in [Punkten][•] ausgedrückte [und in Euro umgerechnete] offiziell festgestellte [Schlussstand][•] des [jeweiligen] Index[, wobei ein [Punkt][•] einem Euro entspricht]][andere Regelung einfügen: •].

„Feststellungstag“ ist, vorbehaltlich einer Verschiebung im Fall einer Marktstörung gemäß § 8 Absatz (1), [der folgende Tag: •][jeder der folgenden Tage:

[Feststellungstage einfügen: •]].

[Falls der [jeweilige] Feststellungstag kein Indexfeststellungstag ist, verschiebt sich der [jeweilige] Feststellungstag [im Fall eines Korbs von Indizes als Basiswert einfügen: [im Hinblick auf den jeweiligen Referenzwert][im Hinblick auf alle Referenzwerte]] auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag, der ein Indexfeststellungstag ist] [andere Regelung einfügen: •].

[„Gewichtungsfaktor“ ist der in der Tabelle unter „Referenzwert“ für den jeweiligen Index bestimmte Gewichtungsfaktor.]

„Indexfeststellungstag“ [ist jeder Tag an dem der [jeweilige] Index festgestellt und vom [jeweiligen] Indexsponsor veröffentlicht wird][andere Regelung einfügen: •].

„Indexsponsor[en]“ [ist] [sind], vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 7 Absatz (4), [Bezeichnung(en) einfügen: •][ggf. Zusätze einfügen: •].

[„Korb“ bezeichnet die Gesamtheit von Referenzwerten.]

„Maßgebliche Terminbörse“ bezeichnet [diejenige Terminbörse, an der der umsatzstärkste Handel in Bezug auf Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf den [jeweiligen] Referenzwert stattfindet][die in der Tabelle unter „Referenzwert“ für den [jeweiligen] Index bestimmte Terminbörse][andere Regelung einfügen: •].

„Referenzwert“ ist vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 7 Absatz (4), [der folgende Index][jeder im •-Korb enthaltene Index] ([jeweils] auch der „Index“):

Index	Kennnummer [[WKN]][ISIN]	[Maßgebliche Terminbörse]	[Gewichtungsfaktor]
•	•	[•]	[•]
[Tabelle gegebenenfalls fortsetzen: •]			

„Startkurs“ ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 7 Absatz (3) oder der Ermittlung eines Ersatzpreises gemäß § 8 Absatz (2), der [am Starttag von dem [jeweiligen] Indexsponsor in [Punkten][•] ausgedrückte [und in Euro umgerechnete] offiziell festgestellte [Schlussstand][•] des [jeweiligen] Index[, wobei ein [Punkt][•] einem Euro entspricht]][andere Regelung einfügen: •]. Der Startkurs wird unverzüglich nach seiner Feststellung nach § 10 veröffentlicht.

„Starttag“ ist, vorbehaltlich einer Verschiebung im Fall einer Marktstörung gemäß § 8 Absatz (1), der •. Falls der Starttag kein Indexfeststellungstag ist, tritt an seine Stelle der nächstfolgende Bankgeschäftstag, der Indexfeststellungstag ist.]

[Gegebenenfalls weitere Definitionen einfügen: •]

- [(3) In Zusammenhang mit der Berechnung des [Zinsbetrags][bzw. des][Rückzahlungsbetrags] erfolgt die Umrechnung eines auf eine andere Währung als Euro lautenden [Startkurses][,][Beobachtungskurses][bzw.][Feststellungskurses] auf der Basis des Kurses, der dem von Reuters im Auftrag der am [EuroFX/1][●] (Referenzpreissystem) teilnehmenden Banken am [●ten Bankgeschäftstag nach dem] [Starttag][Feststellungstag][●] [oder, sofern dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, am darauffolgenden Bankgeschäftstag] berechneten und auf der Reutersseite [EuroFX/1][●] (oder eine diese Seite ersetzende Seite) veröffentlichten [●-Kurs][●] für die Währung des [jeweiligen] Referenzwerts entspricht.] [ggf. andere oder ergänzende Regelungen hinsichtlich Währungsumrechnungen einfügen: ●]

#### § 4 (Verzinsung)

[im Fall eines Festen Zinssatzes einfügen:

- (1) [Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag zum [Ersten Zinszahlungstag][●] mit [dem Festen Zinssatz] [●] [Regelung für etwaige weitere Zinszahlungstage einsetzen: ●] verzinst.] [Regelungen für andere Verzinsungsformen einfügen: ●]

[im Fall einer variablen Verzinsung einfügen:

- [(1)][(2)] Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag zu dem [jeweiligen] Variablen Zinszahlungstag mit dem Variablen Zinssatz verzinst.

- [(2)][(3)] Der Variable Zinssatz ist abhängig von der Entwicklung des in § 3 definierten Basiswerts und berechnet sich wie folgt:

[Berechnungsmethode zur Berechnung des Variablen Zinssatzes (insbesondere unter Berücksichtigung eines etwaigen Mindestzinssatzes und/oder Höchstzinssatzes und einer Rundungsregelung) einfügen: ●]

- [(3)][(4)] Der Zinsbetrag für jede Schuldverschreibung wird errechnet, indem der für den [jeweiligen] [Zinszahlungstag] [bzw.] [Variablen] Zinszahlungstag geltende [Feste Zinssatz][●] [bzw.] [Variable Zinssatz] auf den Nennbetrag der Schuldverschreibung bezogen wird. Der Zinsbetrag wird kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.

[ggf. andere Verzinsungsregelung einfügen: ●]

[Die Schuldverschreibungen werden nicht verzinst.]

#### § 5 (Rückzahlung[, Vorzeitige Rückzahlung])

- [(1)] [Die Schuldverschreibungen werden [im Fall der Möglichkeit einer Rückzahlung an einem Vorzeitigen Rückzahlungstag einfügen:; vorbehaltlich von Absatz [(2)][(3)],] am Rückzahlungstag von der Emittentin [zum Nennbetrag][zu [festen Prozentsatz über 100 % einfügen: ●] % des Nennbetrags][zu dem Rückzahlungsbetrag, der gemäß Absatz (2) ermittelt wird und mindestens dem Nennbetrag entspricht,] an die Anleihegläubiger zurückgezahlt][andere oder weitere Regelungen einfügen: ●].

- [(2)] [Für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags gilt die folgende Formel][Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt ermittelt]:

[Berechnungsmethode zur Berechnung des Rückzahlungsbetrags (insbesondere unter Berücksichtigung eines etwaigen Mindestrückzahlungsbetrags und/oder Höchstrückzahlungsbetrags und einer Rundungsregelung) einfügen: ●]

[[2]](3) Unter den folgenden Voraussetzungen werden die Schuldverschreibungen am Vorzeitigen Rückzahlungstag zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der wie folgt ermittelt wird:

*[Bedingungen für den Eintritt des Vorzeitigen Rückzahlungstags und die Berechnungsmethode zur Berechnung des Rückzahlungsbetrags (insbesondere unter Berücksichtigung eines etwaigen Mindestrückzahlungsbetrags und/oder Höchstrückzahlungsbetrags und einer Rundungsregelung) einfügen: •]*

#### § 6 (Zahlungen)

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich, alle Zahlungen auf die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit in Euro über die CBF zu leisten. Vorbehaltlich von Absatz (3), erfolgt die Zahlung [des Zinsbetrags am [jeweiligen][Zinszahlungstag] [bzw.] [Variablen Zinszahlungstag]] [und] des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstag [bzw. Vorzeitigen Rückzahlungstag].
- (2) Zahlungen an die CBF befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlung von ihren Verbindlichkeiten gegenüber den Anleihegläubigern.
- (3) Wenn der [Zinszahlungstag] [bzw.] [Variable Zinszahlungstag] [oder der] Rückzahlungstag [bzw. Vorzeitige Rückzahlungstag] [*im Fall einer weiteren Regelung einfügen: bzw. •*] kein Bankgeschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächsten darauffolgenden Bankgeschäftstag, ohne dass ein Anspruch auf zusätzliche Zinsen und sonstige Zahlungen besteht.

*[im Fall eines Korbs von Aktien als Basiswert einfügen:*

#### § 7 (Anpassungen, Kündigung durch die Emittentin)

- (1) Im Falle des Eintretens einer der nachfolgend beschriebenen Maßnahmen oder Vorgänge in einer der Aktien des Basiswerts (im Folgenden auch „Anpassungsereignis“ genannt):
  - (a) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplit, Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Aktien des Basiswerts,
  - (b) Ausgliederung eines Unternehmensteils der Gesellschaft in der Weise, dass ein neues selbständiges Unternehmen entsteht, oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird,
  - (c) endgültige Einstellung des Börsenhandels in den Aktien des Basiswerts aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aus einem sonstigen Grund oder
  - (d) aus einem anderen sonstigen wichtigen Grund, der in seinen Auswirkungen den genannten Gründen wirtschaftlich vergleichbar ist, insbesondere einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluß auf den theoretischen, inneren Wert der Aktien des Basiswerts hat,wird die Emittentin das Anleiherecht – ggf. nach Beratung mit einem von der Emittentin zu bestimmenden unabhängigen Sachverständigen – nach ihrem billigen Ermessen anpassen. Die Emittentin wird sich dabei – soweit rechtlich und tatsächlich möglich – um die wirtschaftliche Gleichstellung des Gläubigers vor und nach dem Anpassungsereignis bemühen. Dabei kann die Emittentin auch den Anpassungen folgen, die von der Maßgeblichen Terminbörse in Bezug auf ein solches Anpassungsereignis vorgenommen wurden.

[(2)] Die Insolvenz einer Aktiengesellschaft aus dem Korb stellt kein Anpassungsereignis dar. Die betreffende Aktie bleibt mit ihrem zuletzt festgestellten [Schlusskurs][*anderen Kurs einfügen: •*] oder einem von der Emittentin ermittelten Ersatzkurs im Korb enthalten.]

[(3)] Die Anpassungen können sich insbesondere auf den Startkurs [*weitere Ausstattungsmerkmale einfügen: •*] sowie darauf beziehen, dass gegebenenfalls eine andere Börse als neue Maßgebliche Börse bestimmt wird. Soweit möglich und im Interesse der Anleihegläubiger sinnvoll, werden die Anpassungsmaßnahmen durch Neufestlegung des Startkurses für die betreffende Aktie vorgenommen. [Andernfalls wird die betreffende Aktie durch eine andere Aktie, die bislang nicht im Korb enthalten ist, ersetzt. Sofern im Falle einer Verschmelzung oder Eingliederung den Aktionären der betreffenden Aktiengesellschaft Austauschaktien angeboten werden, wird die Aktie durch eine Austauschaktie ersetzt. Andernfalls wird eine andere, vergleichbare Aktie bestimmt. Im Falle einer Ersetzung wird der Startkurs der neu in den Aktienkorb aufgenommenen Aktie so festgelegt, dass sich zum Ersetzungszeitpunkt die Verhältnisse von [Schlusskurs][*•*] zu Startkurs der alten und der neuen Aktie entsprechen][*ggf. abweichende Regelung zur Ersetzung einer Aktie im Korb einfügen: •*].

[(4)] Ist nach Ansicht der Emittentin eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Schuldverschreibungen vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 10 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 10 (der „Kündigungstag“). Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Anleihegläubiger innerhalb von *•* Bankgeschäftstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Schuldverschreibung (der „Kündigungsbetrag“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen – ggf. unter Heranziehung eines unabhängigen Sachverständigen – gemäß § 315 BGB als angemessener Marktpreis einer Schuldverschreibung berechnet wird. Der Kündigungsbetrag entspricht mindestens dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen. Die Rechte aus diesen Schuldverschreibungen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[(5)] Anpassungen und Festlegungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Emittentin gemäß § 315 BGB im billigen Ermessen vorgenommen und sind, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend. Die Emittentin haftet dafür, dass sie im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen Festlegungen und Anpassungen vornimmt, nicht vornimmt oder sonstige Maßnahmen trifft oder unterläßt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat. Die Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Emittentin nach § 10 bekanntgemacht.]

[*im Fall eines Index oder eines Korbs von Indizes als Basiswert einfügen:*

## § 7

(Anpassungen, Nachfolgeindex, Kündigung)

(1) Maßgeblich für die Berechnung der Höhe der [Verzinsung] [und der] [Rückzahlung] ist das Konzept des [jeweiligen] Index[, wie es vom [jeweiligen] Indexsponsor beschlossen und veröffentlicht wurde][*andere Regelung einfügen: •*] ([jeweils] das „Indexkonzept“) sowie die jeweilige Art und Weise der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des [jeweiligen] Indexstandes durch den [jeweiligen] Indexsponsor (auch wenn künftig Veränderungen in der Berechnung des [jeweiligen] Index, in der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Einzelwerte, auf deren Grundlage der [jeweiligen] Index berechnet wird, oder in der Art und Weise der Veröffentlichung oder sonstige Veränderungen, Anpassungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des [jeweiligen] Index auswirken), soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen ein anderes ergibt.

(2) Eine Anpassung des Startkurses [*weitere Ausstattungsmerkmale einfügen: •*] (nachfolgend auch die „Ausstattungsmerkmale“) erfolgt, wenn nach Auffassung der Emittentin das [jeweilige] maßgebliche Indexkonzept und die Berechnung des [jeweiligen] Index infolge

einer Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahme nicht mehr vergleichbar ist mit dem am Starttag maßgeblichen [jeweiligen] Indexkonzept oder der an diesem Tag maßgeblichen Berechnung des [jeweiligen] Index. Die Vergleichbarkeit ist insbesondere dann nicht mehr gegeben, wenn sich aufgrund einer Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahme trotz gleichbleibender Kurse der im [jeweiligen] Index enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des [jeweiligen] Index ergibt. Eine Anpassung der Ausstattungsmerkmale kann auch bei Aufhebung des [jeweiligen] Index und/oder einer Ersetzung durch ein anderes Indexkonzept erfolgen.

- (3) Zum Zweck einer Anpassung wird die Emittentin nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der Restlaufzeit der Schuldverschreibung und ihres letzten festgestellten Kurses angepasste Ausstattungsmerkmale ermitteln, die in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst weitgehend der bisherigen Regelung entsprechen. Die Emittentin wird unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahme auch den Tag bestimmen, an dem diese angepassten Ausstattungsmerkmale erstmals zugrunde zu legen sind.
- (4) Wird der [jeweilige] Index aufgehoben bzw. durch ein anderes Indexkonzept ersetzt, wird die Emittentin, ggf. unter entsprechender Anpassung der Ausstattungsmerkmale bestimmen, ob und welcher andere Index künftig zugrunde zu legen ist, so dass der Anleger zum Zeitpunkt der jeweiligen Maßnahme wirtschaftlich grundsätzlich gleichgestellt bleibt. Dieser Index ([jeweils] auch der „Nachfolgeindex“) gilt dann als [jeweiliger] Index im Sinn von § 3.
- (5) Ist nach Ansicht der Emittentin eine Anpassung der Ausstattungsmerkmale oder die Festlegung eines anderen maßgeblichen Indexkonzepts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so hat die Emittentin das Recht, die Schuldverschreibungen vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 10 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 10 (der „Kündigungstag“). Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Anleihegläubiger innerhalb von • Bankgeschäftstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Schuldverschreibung (der „Kündigungsbetrag“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen - ggf. unter Heranziehung eines Sachverständigen - gemäß § 315 BGB als angemessener Marktpreis einer Schuldverschreibung ermittelt wird. Der Kündigungsbetrag entspricht mindestens dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen. Die Rechte aus diesen Schuldverschreibungen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- (6) Anpassungen und Festlegungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Emittentin nach § 315 BGB im billigen Ermessen vorgenommen und sind, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend. Die Emittentin haftet dafür, dass sie im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen Festlegungen und Anpassungen vornimmt, nicht vornimmt oder sonstige Maßnahmen trifft oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat. Die Emittentin wird die Anpassungen sowie den Zeitpunkt ihrer erstmaligen Anwendung gemäß § 10 veröffentlichen.]

[ggf. Modifizierungen der obigen Regelungen oder andere Anpassungsregelung einfügen: •]

## § 8 (Marktstörung)

- [(1) Wenn nach Auffassung der Emittentin am Starttag bzw. am Feststellungstag an dem für die Feststellung des Startkurses bzw. Feststellungskurses relevanten Zeitpunkt bzw. innerhalb einer Stunde davor eine Marktstörung gemäß Absatz [(3)][(5)] eintritt oder vorliegt, so gilt [im Hinblick auf den [jeweiligen] Referenzwert][im Hinblick auf alle Referenzwerte] als Starttag bzw. als Feststellungstag der nächstfolgende [*im Fall von einem Korb von Aktien als Basiswert einfügen: Börsengeschäftstag*][*im Fall eines Index oder eines Korbs von Indizes als Basiswert einfügen: Indexfeststellungstag*], an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Bei einer Verschiebung des Feststellungstags verschiebt sich der [Zinszahlungstag] [bzw.]

[Variable Zinszahlungstag] [und] [gegebenenfalls] [der] [Rückzahlungstag [bzw. Vorzeitige Rückzahlungstag]] entsprechend.

- (2) Wenn der Starttag bzw. der Feststellungstag aufgrund der Bestimmungen von Absatz (1) [um • Bankgeschäftstage] verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, wird die Emittentin einen „Ersatzpreis“ für den [jeweiligen] Referenzwert ermitteln.

„Ersatzpreis“ ist der von der Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB, unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten – ggf. unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen – bestimmte Preis des [jeweiligen] Referenzwerts.

- [(3) Wenn nach Auffassung der Emittentin an einem Beobachtungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (5) vorliegt, so wird während der Dauer dieser Marktstörung die Feststellung des Beobachtungskurses nach billigem Ermessen der Emittentin ausgesetzt.]

- [(4) Entspricht das Ende des Beobachtungszeitraums dem Feststellungstag, und verschiebt sich der Feststellungstag gemäß Absatz (1), so verschiebt sich das Ende des Beobachtungszeitraums entsprechend.]

- [(3)][(5)] Eine „Marktstörung“ bedeutet die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels

*[im Fall von einem Korb von Aktien als Basiswert einfügen:*

- (i) an der Maßgeblichen Börse allgemein oder
- (ii) einer Aktie an der Maßgeblichen Börse oder
- (iii) in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf die Aktien an der Maßgeblichen Terminbörse,]

*[im Fall eines Index als Basiswert einfügen:*

- (i) eines einzelnen Indexbestandteils oder
- (ii) mehrerer Indexbestandteile oder
- (iii) in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den [jeweiligen] Index oder auf Indexbestandteile an der Maßgeblichen Terminbörse,]

sofern diese Aussetzung oder Einschränkung nach billigem Ermessen der Emittentin für die Bewertung der Schuldverschreibungen bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen durch die Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.]

*[ggf. Modifizierungen der obigen Regelungen oder andere Marktstörungsregelung einfügen: •]*

## § 9 (Status)

Die Schuldverschreibungen stellen unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen unbesicherten, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, unbeschadet etwaiger solcher Verbindlichkeiten, die aufgrund Gesetzes Vorrang genießen.

## § 10 (Bekanntmachungen)

Bekanntmachungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen werden - soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist - in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung, die in den Staaten des Europäischen

Wirtschaftsraums, in denen das öffentliche Angebot unterbreitet oder die Zulassung zum Handel angestrebt wird, oder, falls dies nicht möglich oder unpraktikabel sein sollte, auf eine andere von der Emittentin als geeignet angesehene Weise veröffentlicht.

## § 11

### (Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Rückkauf)

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Schuldverschreibungen“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.
- (2) Die Emittentin hat jederzeit während der Laufzeit der Anleihe das Recht, nicht jedoch die Verpflichtung, Schuldverschreibungen zurückzukaufen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Anleihegläubiger davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

## § 12

### (Schlussbestimmungen)

- (1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Sollte eine der Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Unwirksame Bestimmungen sollen in Übereinstimmung mit Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen ersetzt werden.
- (3) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Anleihebedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Anleihegläubiger zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Anleihegläubiger zumutbar sind, das heißt deren finanzielle Situation nicht wesentlich erschweren.
- (4) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (5) Gerichtsstand ist München.

# VI. Besteuerung

Dieser Abschnitt stellt eine Zusammenfassung bestimmter steuerlicher Vorschriften in der Europäischen Union sowie der Bundesrepublik Deutschland [●] dar. Er erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit der Informationen, die für eine Kaufentscheidung hinsichtlich der Schuldverschreibung notwendig sein könnten. Die Zusammenfassung basiert auf den zum Zeitpunkt der Drucklegung dieses Prospektes geltenden steuerlichen Vorschriften in der Bundesrepublik Deutschland [●] und berücksichtigt nicht ggf. anstehende Gesetzesänderungen. Diese Darstellung erhebt nicht den Anspruch, alle steuerlichen Aspekte zu erfassen und geht auch nicht auf die individuelle steuerliche Situation des einzelnen Anlegers ein.

## 1. EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie

Am 3. Juni 2003 hat der Europäische Rat sich auf den endgültigen Wortlaut der Richtlinie zur Besteuerung von Zinseinkünften geeinigt (EU-Zinsrichtlinie). Hiernach muss jeder EU-Mitgliedsstaat die jeweils ansässigen Zahlstellen im Sinne der Zinsrichtlinie dazu verpflichten, den zuständigen Behörden des jeweiligen EU-Mitgliedsstaates Details im Hinblick auf Zinszahlungen an in einem anderen EU-Mitgliedsstaat ansässige natürliche Person als wirtschaftlichen Eigentümer der Zinsen mitzuteilen. Die zuständige Behörde des jeweiligen EU-Mitgliedsstaates, in dem die Zahlstelle im Sinne der Zinsrichtlinie ansässig ist, ist verpflichtet, diese Informationen den zuständigen Behörden desjenigen EU-Mitgliedsstaates mitzuteilen, in dem der wirtschaftliche Eigentümer der Zinsen ansässig ist.

Für einen Übergangszeitraum haben Österreich, Belgien und Luxemburg statt des Informationsaustausches zu einem Quellensteuerabzug auf Zinszahlungen im Sinne der Zinsrichtlinie optiert. Hiernach werden in den ersten drei Jahren ab dem erstmaligen Anwendungszeitpunkt der Zinsrichtlinie 15 %, für die darauf folgenden 3 Jahre 20 % und ab dem siebten Jahr 35 % als Quellensteuer einbehalten. Analoge Regelungen gelten u.a. in der Schweiz und in Liechtenstein.

In seiner Sitzung am 7. Juni 2005 hat der Rat der Europäischen Union zugestimmt, dass die Regelungen, die zur Implementierung der EU-Zinsrichtlinie erlassen wurden, von den jeweiligen Mitgliedsstaaten ab dem 1. Juli 2005 angewendet werden sollen.

## 2. Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

Die auf die Schuldverschreibungen gezahlten Kapitalerträge unterliegen bei einer Zahlung an in Deutschland unbeschränkt einkommen- bzw. körperschaftsteuerpflichtige Personen grundsätzlich der deutschen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag.

### ***Zinsabschlagsteuer und Besteuerung im Privatvermögen***

Die Erträge aus der Schuldverschreibung führen bei einem Privatanleger zu einkommensteuerpflichtigen Kapitalerträgen nach § 20 Einkommensteuergesetz, da die (Teil-) Rückzahlung des Kapitals grundsätzlich zugesagt ist (sog. Finanzinnovation).

Die Kapitalerträge werden nicht besteuert, soweit sie zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen des Anlegers den Sparerfreibetrag zzgl. Werbungskostenpauschbetrag nicht übersteigen. Bei Vorlage eines Freistellungsauftrages wird der Steuerabzug durch die auszahlende Stelle nicht vorgenommen. Legt der Anleger eine Nichtveranlagungsbescheinigung vor, ist ebenfalls eine Abstandnahme vom Steuerabzug durch die auszahlende Stelle zu berücksichtigen.

### *Laufende Zinszahlungen*

Erträge aus laufenden Zinszahlungen sind in voller Höhe als Kapitalertrag nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 Einkommensteuergesetz zu versteuern. Die Erträge unterliegen dem Zinsabschlag (30 %) und dem Solidaritätszuschlag (5,5 %).

### *Durchhalter*

Hält ein Ersterwerber die Schuldverschreibung bis zur Endfälligkeit (sog. Durchhalter), ist ein ggf. erwirtschafteter Einlösungsgewinn bzw. -verlust (Differenz zwischen Anschaffungskosten und Nennwert der Anleihe) unseres Erachtens bei der Einkommensbesteuerung nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 i.V.m. § 20 Abs. 2 Satz 4 Einkommensteuergesetz zu berücksichtigen. Ein positiver Einlösungsgewinn unterliegt dem Zinsabschlag (30 %) und dem Solidaritätszuschlag (5,5 %).

### *Zwischenerwerb bzw. Zwischenveräußerung*

Nach unserer Auffassung ist die Einlösung der Anleihe durch den Zweiterwerber oder jeden weiteren Erwerber und die Veräußerung der Anleihe während der Laufzeit nach § 20 Abs. 2 Nr. 4c Einkommensteuergesetz zu beurteilen. Demnach führt die Differenz zwischen den Anschaffungskosten für die Anleihe und dem Veräußerungspreis bzw. Rückzahlungsbetrag zu positiven bzw. negativen Einnahmen aus Kapitalvermögen, die unseres Erachtens im Rahmen der Einkommensbesteuerung zu berücksichtigen sind.

Ein positiver Unterschiedsbetrag (Kursdifferenzbesteuerung) zwischen den Anschaffungskosten und dem Veräußerungspreis bzw. Rückzahlungsbetrag unterliegt dem Zinsabschlag (30 %) und dem Solidaritätszuschlag (5,5 %).

Soweit die Schuldverschreibung nicht von der auszahlenden Stelle erworben oder veräußert und seitdem verwahrt oder verwaltet wurde, ist der Zinsabschlag von 30 % des Veräußerungs- bzw. Einlösungsbetrags zu erheben (Pauschalbesteuerung). Diese zinsabschlagsteuerliche Bemessungsgrundlage wird im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung durch die tatsächliche Bemessungsgrundlage ersetzt.

Bei der Ermittlung des Zinsabschlags kann ein Verlust aus der Veräußerung der Anleihe nicht berücksichtigt werden.

Insoweit als Veräußerungs- bzw. Einlösungsgewinne bereits im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen erfasst werden, erfolgt keine zusätzliche Besteuerung im Rahmen von privaten Veräußerungsgeschäften (= Spekulationsgeschäfte).

Bei Vorlage der Steuerbescheinigung wird die einbehaltene Kapitalertragsteuer (Zinsabschlag) sowie der Solidaritätszuschlag auf die Einkommensteuerschuld angerechnet.

### ***Zinsabschlagsteuer und Besteuerung im Betriebsvermögen***

Vorstehende zinsabschlagsteuerliche Ausführungen gelten grundsätzlich auch für Anleger, die Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen halten. Die übrigen Ausführungen sind für diese Anleger im Betriebsvermögen wegen einer abweichenden Systematik bei der Gewinnermittlung (Ermittlung des Gewinns durch Gegenüberstellung der Betriebsvermögensmehrungen und –minderungen) nicht anwendbar. Gehören Schuldverschreibungen zu einem inländischen Betriebsvermögen, unterliegen Zinserträge grundsätzlich der Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer.

### ***Besteuerung eines Steuerausländers***

Natürliche Personen und Kapitalgesellschaften, die in Deutschland steuerlich nicht ansässig und somit nicht unbeschränkt einkommen- bzw. körperschaftsteuerpflichtig sind, unterliegen – von Ausnahmetatbeständen abgesehen - mit ihren Erträgen aus den Schuldverschreibungen nicht der

deutschen Einkommen- und Körperschaftsteuer und der deutschen Zinsabschlagsteuer zzgl. des Solidaritätszuschlages.

Wir weisen darauf hin, dass vom 1. Juli 2005 an eine Auskunftserteilung nach der Zinsinformationsverordnung –ZIV- (Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 03. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen) bei Zinszahlungen an wirtschaftliche Eigentümer, die ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft haben, an das Bundesamt für Finanzen zum Zwecke des Informationsaustausches zu erfolgen hat. Als wirtschaftliche Eigentümer im Sinne der Verordnung (§ 2 ZIV) gilt, von Ausnahmetatbeständen abgesehen, jede natürliche Person, die eine Zinszahlung vereinnahmt oder zu deren Gunsten eine Zinszahlung erfolgt. Das Bundesamt für Finanzen leitet diese Auskünfte an die zuständige Landesverwaltung im Ansässigkeitsstaat des Empfängers weiter. Die Auskunftserteilung umfasst folgende Angaben: Identität und Wohnsitz des Eigentümers, Name und Anschrift der Zahlstelle, Kennzeichnung der Forderung aus der die Zinsen herrühren sowie den Gesamtbetrag der Zinsen oder Erträge und den Gesamtbetrag des Erlöses aus der Abtretung, Rückzahlung oder Einlösung.

**Diese Hinweise können die steuerliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen, da letztlich auch die individuelle Situation des einzelnen Anlegers berücksichtigt werden muss. Daher sollte jeder Anleger den Rat eines Vertreters der steuerberatenden Berufe einholen.**

**Da zu innovativen Anlageinstrumenten derzeit keine höchstrichterliche Urteile vorliegen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine andere Besteuerung für zutreffend gehalten wird.**

**Der Koalitionsvertrag zwischen CDU CSU und SPD vom 11.11.2005 enthält unter dem Abschnitt B II Tz. 2.1 folgende Aussage: "In dieser Legislaturperiode werden wir eine Neuregelung der Besteuerung von Kapitalerträgen und privaten Veräußerungserträgen realisieren."<sup>1</sup>**

[Ggf. Hinweise zu aktuellen Entwicklungen im Steuerrecht einfügen: ●]

[Ggf. Aussagen zur Besteuerung in weiteren Ländern einfügen: ●]

---

<sup>1</sup> Koalitionsvertrag Zeilennummer 3413

# VII. Muster der Endgültigen Bedingungen

Endgültige Bedingungen Nr. • vom •  
zum Basisprospekt vom 29. Januar 2007

[Potenzielle Käufer von Schuldverschreibungen, die Gegenstand dieser Endgültigen Bedingungen sind, sollten sich bewusst sein, dass „Kapitalgarantie“ lediglich bedeutet, dass die Schuldverschreibungen mindestens zum Nennbetrag zurückgezahlt werden, ein Verlust aber dann eintreten kann, wenn Transaktionskosten [und der Ausgabeaufschlag] berücksichtigt werden oder die Schuldverschreibungen nicht über die gesamte Laufzeit gehalten werden.]



## Endgültige Bedingungen

Euro •

[•-Anleihe]

**Bayerische Landesbank**

**Schuldverschreibungen mit Kapitalgarantie**

WKN: •  
ISIN: •

Emissionstag: •

Die Endgültigen Bedingungen wurden bei Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und werden in gedruckter Form bei der Emittentin zur Ausgabe an das Publikum bereitgehalten. Zudem ist vorgesehen, sie in elektronischer Form auf der Internet-Seite der Emittentin ([www.bayernlb.de](http://www.bayernlb.de)) bereitzustellen.

## Präsentation der Endgültigen Bedingungen

Gegenstand der Endgültigen Bedingungen Nr. • vom • zum Basisprospekt „Schuldverschreibungen mit Kapitalgarantie“ vom 29. Januar 2007, sind • Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von Euro •, begeben von der Bayerischen Landesbank (die „Schuldverschreibungen“[, in der Gesamtheit die „•-Anleihe“]). Die Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt werden gemäß Artikel 26 Abs. 5 Unterabs. 1 Alt. 2 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 durch Einbeziehung der Endgültigen Bedingungen in den Basisprospekt präsentiert, d. h. es werden diejenigen Teile des Basisprospekts in diesem Dokument wiedergegeben, in denen sich aufgrund der Endgültigen Bedingungen Änderungen ergeben. Dabei werden vorhandene Leerstellen ausgefüllt. Alternative oder wählbare (im Basisprospekt mit eckigen Klammern gekennzeichnete) Ausführungen oder Bestimmungen, die in den Endgültigen Bedingungen nicht ausdrücklich genannt sind, gelten als aus dem Basisprospekt gestrichen.

Die Endgültigen Bedingungen haben die folgenden Bestandteile:

<b>I. Risikofaktoren .....</b>	<b>•</b>
<b>II. Wertpapierbeschreibung.....</b>	<b>•</b>
<b>III. Anleihebedingungen.....</b>	<b>•</b>
<b>IV. Besteuerung .....</b>	<b>•</b>

**[Wir bestätigen hiermit, dass Information von Seiten Dritter korrekt wiedergegeben wurden und dass — soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte — keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die reproduzierten Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die Quellen der Informationen werden an der jeweiligen Stelle genannt, an der die Informationen verwendet werden.] Es ist zu beachten, dass die vollständigen Angaben über die Emittentin und das Angebot sich nur aus dem Basisprospekt und den Endgültigen Bedingungen zusammen ergeben. Soweit Angaben in den Endgültigen Bedingungen und den beigefügten Anleihebedingungen vom Basisprospekt abweichen, sind die Angaben in den Endgültigen Bedingungen vorrangig gegenüber den Angaben im Basisprospekt. Der Basisprospekt ist in elektronischer Form auf der Website der Emittentin veröffentlicht ([www.bayernlb.de](http://www.bayernlb.de)).**

# VIII. Allgemeine Informationen zum Basisprospekt

## 1. Verantwortung für den Basisprospekt

Die Bayerische Landesbank (die „BayernLB“, die „Emittentin“, die „Bank“) ist alleine verantwortlich für die in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben. Der Hauptsitz der Emittentin ist Briener Straße 18, 80333 München. Die Emittentin erklärt hiermit, dass ihres Wissens die in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

## 2. Art der Veröffentlichung

Dieser Basisprospekt wird in Deutschland gemäß § 6 i. V. m. § 14 Wertpapierprospektgesetz in unvollständiger Form veröffentlicht. Die Endgültigen Bedingungen des Angebots werden spätestens am Tag des öffentlichen Angebots in der in § 6 Absatz 3 i. V. m. § 14 Wertpapierprospektgesetz vorgesehenen Art und Weise veröffentlicht. Der Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen werden in gedruckter Form bei der Emittentin zur Ausgabe an das Publikum bereitgehalten. Zudem ist vorgesehen, sie in elektronischer Form auf der Internet-Seite der Emittentin ([www.bayernlb.de](http://www.bayernlb.de)) bereitzustellen.

Im Fall eines öffentlichen Angebots in Österreich wird der Basisprospekt gemäß § 7 i.V.m. § 10 Kapitalmarktgesetz veröffentlicht; die Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen werden spätestens am Tag des öffentlichen Angebots in der in § 7 Absätze (4) und (5) in Verbindung mit § 10 Kapitalmarktgesetz vorgesehenen Art und Weise veröffentlicht.

## 3. Bereitstellung von Unterlagen

Der vorliegende Basisprospekt, die Endgültigen Bedingungen und etwaige Nachträge werden bei der Bayerischen Landesbank, Briener Straße 18, 80333 München, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

Alle weiteren in diesem Basisprospekt genannten Unterlagen können dort während der üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden.

## 4. Liste mit Verweisen

In dem Basisprospekt wird auf das folgende Dokument gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz verwiesen, das als Bestandteil des Basisprospekts gilt:

- Registrierungsformular der Bayerischen Landesbank vom 4. Mai 2006.

Das Registrierungsformular wurde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und ist auf der Internetseite der Emittentin ([www.bayernlb.de](http://www.bayernlb.de)) abrufbar.

Das vorgenannte Dokument wird bei der Bayerischen Landesbank, Briener Straße 18, 80333 München, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

**IX. Anhang:  
(Ungeprüfter) Konzern-Zwischenbericht zum  
30.6.2006**



# Konzern- Zwischenbericht

zum 30.6.2006



## BayernLB-Konzern – Überblick 1. Halbjahr 2006

### Erfolgszahlen

in Mio. EUR	01.01.– 30.06.2006	01.01.– 30.06.2005 <sup>1)</sup>	Veränderung in %
Zinsüberschuss	998	997	0,1
Provisionsüberschuss	175	169	3,2
Verwaltungsaufwendungen	- 767	- 709	8,2
Nettoergebnis aus		53	> 100
Finanzgeschäften	110	102	77,2
Saldo der sonstigen		- 11	> 100
betrieblichen Aufwendungen		<b>601</b>	<b>3,2</b>
und Erträge	181	<b>213</b>	<b>10,3</b>
Risikovorsorge /			
Bewertungsergebnis	- 76		
<b>Operatives Ergebnis</b>	<b>621</b>		
(Betriebsergebnis)			
<b>Konzernüberschuss</b>	<b>234</b>		
Cost-Income-Ratio <sup>2)</sup>	49,1 %	50,9 %	- 1,8 Pp
Eigenkapitalrentabilität (RoE)	15,2 %	15,7 %	- 0,5 Pp

### Bilanzzahlen

in Mrd. EUR	30.06.2006	31.12.2005	Veränderung in %
Bilanzsumme	349,7	340,9	2,6
Kreditvolumen	238,5	236,5	0,9
Gesamteinlagen	206,8	196,2	5,4
Verbriefte Verbindlichkeiten	106,7	111,4	- 4,3
Ausgewiesene Eigenmittel	16,6	16,8	- 1,2

### Bankaufsichtsrechtliche Kennzahlen nach KWG

	30.06.2006 <sup>3)</sup>	31.12.2005	Veränderung
Kernkapitalquote	7,5 %	7,7 %	- 0,2 Pp
Eigenmittelquote (Gesamtkennziffer)	10,5 %	11,1 %	- 0,6 Pp

### Anzahl aktiver Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

	30.06.2006	31.12.2005	Veränderung in %
BayernLB	5.082	5.039	0,9
Konzern	9.987	9.754	2,4

1) Vorjahreszahlen unter Berücksichtigung des Teilkonzerns DKB und der außerordentlichen Zuführung zu den Pensionsrückstellungen angepasst

2) Ohne Einmalaufwand für Projekte aufgrund gesetzlicher Vorgaben (z.B. Basel II, IFRS) i.H.v. 48 Mio. EUR (Vj.: 37 Mio. EUR)

3) Unter Berücksichtigung der zum 01.07.2006 erfolgten Kapitalerhöhung von 320 Mio. EUR

## **Sehr geehrte Damen und Herren,**

die BayernLB ist solide in das Jahr 2006 gestartet. Bei der konsequenten Umsetzung unseres Geschäftsmodells liegen wir im Plan. Dies haben wir erreicht durch die Konzentration auf unsere Kernkompetenzen: kompetente und individuelle Finanzdienstleistungen für unsere Kunden, basierend auf umfassenden Produktkenntnissen und Markt-Know-how. Das Ergebnis wird an den wichtigsten Erfolgskriterien sichtbar: Steigerung der Ertragskraft und strikte Kontrolle von Risikokosten.

Die aktuellen langfristigen, ungarantierten Ratings von Standard & Poor's (A), Moody's (Aa2) und Fitch-Ratings (A +) sind eine Bestätigung für die erfolgreiche Neuausrichtung der BayernLB. Zwei der Ratingagenturen haben vor kurzem positive Bewertungen für die BayernLB abgegeben: so stufte Fitch das Individual Rating von D + auf C herauf. Moodys setzte die BayernLB auf Outlook positiv. Darüber hinaus verfügt die BayernLB zudem über ein AAA-Rating dieser drei Ratingagenturen sowohl für öffentliche Pfandbriefe als auch für Hypothekendarlehen.

Die BayernLB positioniert sich als eine auf Kernregionen ausgerichtete Bank. Heimische Kernregion ist der Freistaat Bayern, in der wir im engen Verbund mit den bayerischen Sparkassen und den übrigen Partnern der Sparkassenfinanzgruppe agieren. Zur Vertiefung der Zusammenarbeit mit den bayerischen Sparkassen haben wir weitere Felder hinsichtlich Kunden und Produkte erschlossen. So bestehen nunmehr mit 75 der 77 bayerischen Sparkassen verbindliche Rahmenverträge zur kooperativen Marktbearbeitung. Kunden dieser Sparkassen steht dadurch das umfangreiche Expertenwissen gemeinsamer Kompetenzzentren und das gesamte Produktportfolio der BayernLB in der jeweiligen Heimatsparkasse vor Ort zur Verfügung.

Daneben ist die Geschäftstätigkeit selektiv auf Deutschland und Wachstumsmärkte in europäischen Anrainerstaaten fokussiert. So wird in Osteuropa die Brückenkopffunktion unserer ungarischen Tochter MKB durch gezielte Akquisitionen in den Zielländern Bulgarien und Rumänien gestärkt. Mit der wachsenden wirtschaftlichen Verflechtung und dem dynamischen wirtschaftlichen Aufholprozess in den Ländern Mittel- und Osteuropas (MOE) eröffnen sich aus Bankensicht Wachstumschancen und Ertragspotentiale.

Weitere Kernregionen sind internationale Wirtschafts- und Finanzzentren sowie Zukunftsmärkte in Asien. Mit unserem German Centre in Shanghai und dem dortigen Stützpunkt der BayernLB ebnen wir insbesondere Mittelstandskunden den Weg für den Markteintritt in China. Über neue Kooperationen mit ausgewählten, in ihren Heimatmärkten herausragenden Banken können wir unseren Kunden umfassenden Zugang zu Finanzdienstleistungen und Know-how in Regionen bieten, in denen die BayernLB nicht mit einem eigenen Stützpunkt präsent ist. Im laufenden Geschäftsjahr wurden zu diesem Zweck unter anderem Kooperationsverträge mit der russischen JSC Bank of Moscow sowie der indischen ICICI Bank Ltd. geschlossen. Weitere Möglichkeiten zur Ausweitung unserer Serviceleistungen auf zukunftssträchtigen Märkten werden geprüft.

Ein weiteres wesentliches Element der Nutzung von Ertragspotentialen bilden die konzernstrategischen Beteiligungen. Dies sind neben der MKB die SaarLB, LBLux, LBSwiss und die Deutsche Kreditbank (DKB). Mit diesen Beteiligungen werden vor allem Wachstumschancen in Retailmärkten genutzt.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Vorstand

## Segmentbericht

in Mio. EUR	Unter- nehmen	Immobilien	Financial Markets	Finan- zinsti- tutionen / Öffentliche Hand	Sparkassen und Markt Bayern	Bayern Labo / LBS Bayern	Konzern- strategische Tochterunter- nehmen	Sonstiges / Konso- lidierung	Konzern
Zinsüberschuss	169	102	131	57	51	145	378	- 34	998
Provisionsüberschuss	48	18	5	23	31	2	55	- 7	175
Verwaltungsaufwand	- 81	- 43	- 174	- 28	- 66	- 75	- 265	- 35	- 767
Ergebnis aus Finanz- geschäften	0	0	89	0	3	0	19	0	110
Sonstiges betriebliches Ergebnis	3	0	14	0	0	3	101	61	181
Risikoversorge / Bewertungsergebnis	79	11	- 24	9	3	- 24	- 87	- 44	- 77
<b>Operatives Ergebnis (Betriebsergebnis)</b>	<b>218</b>	<b>88</b>	<b>41</b>	<b>60</b>	<b>22</b>	<b>51</b>	<b>201</b>	<b>- 60</b>	<b>621</b>
Segmentvermögen	35.210	16.578	129.484	47.342	37.686	23.277	73.205	- 13.051	349.732
Segmentschulden	33.692	15.975	128.585	46.844	37.287	21.943	70.508	- 11.458	343.377
Risikopositionen	36.099	14.340	36.156	11.838	9.484	3.750	36.108	2.555	150.330
Ø Bilanzielles Eigenkapital	1.570	624	930	515	413	1.334	2.641	- 1.495	6.531
Eigenkapitalrendite (RoE in %)	25,9 %	29,0 %	9,3 %	23,3 %	10,7 %	7,1 %	13,4 %	-	15,2 %
Cost-Income-Ratio (%)	36,9 %	36,2 %	73,0 %	35,1 %	77,2 %	50,0 %	47,9 %	-	49,1 % *
Mitarbeiterkapazitäten	236	148	464	102	320	809	4.514	2.643	9.236

\* Cost Income Ratio (%) ohne Einmalaufwendungen aus Projekten aufgrund gesetzlicher Vorgaben (z.B. IFRS, Basel II)

## Erfolgs- und Geschäftsentwicklung im 1. Halbjahr 2006

### Erfolgsentwicklung

Der BayernLB-Konzern konnte im ersten Halbjahr 2006 an die gute Entwicklung des Vorjahres-Vergleichszeitraums anknüpfen. Das operative Ergebnis (Betriebsergebnis) stieg um 3,2 Prozent auf 621 Mio. Euro.

Trotz gestiegener Kreditnachfrage blieb der **Zinsüberschuss** mit rund 1 Milliarde Euro nahezu unverändert (998 Mio. Euro gegenüber 997 Mio. Euro im ersten Halbjahr 2005). Insbesondere bei Kreditnehmern mit guten bis sehr guten Bonitäten hält der Druck auf die Margen weiter an. Der **Provisionsüberschuss** liegt ebenfalls auf Vorjahresniveau. Er erhöhte sich leicht um 6 Mio. Euro auf 175 Mio. Euro.

Großprojekte zur Umsetzung gesetzlicher Vorgaben (z.B. IAS / IFRS und Basel II) belasteten auch 2006 den **Verwaltungsaufwand**. Primär getrieben von den Sachkosten erhöhte sich die Position um 8,2 Prozent auf 767 Mio. Euro.

Das **Ergebnis aus Finanzgeschäften** verdoppelte sich gegenüber dem Vorjahreszeitraum auf 110 Mio. Euro. Hierbei wurden unter anderem stille Reserven aus dem Vorjahr teilweise realisiert.

Steuerrückerstattungen haben maßgeblich zum kräftigen Anstieg des **Saldos der sonstigen betrieblichen Aufwendungen und Erträge** geführt (+ 77,2 Prozent auf 181 Mio. Euro).

Die **Aufwendungen für Risikovorsorge und Bewertungsmaßnahmen** sind um 65 Mio. Euro auf 76 Mio. Euro gestiegen. In dem niedrigen Wert spiegeln sich sowohl die vorsichtige Kreditvergabepolitik als auch die Ergebnisse der umfassenden Bereinigungen in den Vorjahren wider.

Das **operative Ergebnis** konnte um 20 Mio. Euro auf 621 Mio. Euro gesteigert werden, der Jahresüberschuss erhöhte sich gegenüber dem Vorjahreswert um 10,3 Prozent auf 234 Mio. Euro.

Im ersten Halbjahr 2006 lag die **Eigenkapitalrentabilität (RoE)** mit 15,2 Prozent in der Zielvorgabe (> 15 Prozent). Die **Cost-Income-Ratio** (49,1 Prozent) verbesserte sich leicht (Vj.: 50,9 Prozent).

### **Geschäftsentwicklung**

Gegenüber dem 31.12.2005 ist die **Konzernbilanzsumme** leicht um 2,6 Prozent auf 349,7 Mrd. Euro gestiegen. Bei einem Rückgang der **Forderungen an Kreditinstitute** (– 2,3 Mrd. Euro auf 114,1 Mrd. Euro) sind insbesondere die **Forderungen an Kunden** (+ 5,0 Mrd. Euro auf 132,3 Mrd. Euro) und die Anlagen in **Wertpapieren** gestiegen (+ 4,0 Mrd. Euro auf 82,4 Mrd. Euro). Auf der Passivseite haben sich die **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** erhöht (+ 10,9 Mrd. Euro auf 129,4 Mrd. Euro). Stichtagsbezogen verzeichneten die **Kundeneinlagen** einen leichten Rückgang (– 0,4 Mrd. Euro auf 77,4 Mrd. Euro). Ebenfalls reduzierten sich die **verbrieften Verbindlichkeiten**, die mit 106,7 Mrd. Euro ausgewiesen werden (– 4,8 Mrd. Euro).

Den zum 30.6.2006 leicht ermäßigten **Eigenmitteln** (– 0,2 Mrd. Euro auf 16,6 Mrd. Euro) wurden zum 1.7.2006 320 Mio. Euro zugeführt. Es handelt sich hierbei um die 2. Tranche der im vergangenen Jahr beschlossenen Kapitalerhöhung. Unter Berücksichtigung dieser Zuführung betrug die **Kernkapitalquote** 7,5 Prozent, die **Eigenmittelquote** lag bei 10,5 Prozent.

**Kontakt:**

Bayerische Landesbank  
Corporate Center  
Bereich Presse & Media Relations  
Brienner Straße 18  
80333 München  
Telefon +49 89 2171-27176  
Telefax +49 89 2171-21332  
E-Mail: [presse@bayernlb.de](mailto:presse@bayernlb.de)  
Internet: [www.bayernlb.de](http://www.bayernlb.de)



**München, 29. Januar 2007**

**Bayerische Landesbank**